

Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
Frühzeitigen Beteiligung vom 31.03. – 06.05.2016**

Stand der Abwägung: 11.07.2017

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom |
|-----|--|---------------|
| 1. | Landratsamt Straßenbauamt | 18.03.2016 |
| 2. | Landratsamt Straßenverkehrsamt | 04.04.2016 |
| 3. | Landratsamt Gesundheit | 11.04.2016 |
| 4. | Landratsamt Untere Flurbereinigungsbehörde | 04.04.2016 |
| 5. | Landratsamt Wasser- und Bodenschutz | 04.05.2016 |
| 6. | Landratsamt Baurechts- und Naturschutzamt Untere Naturschutzbehörde | 07.06.2016 |
| 7. | Regierungspräsidium Freiburg | 20.05.2016 |
| 8. | Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ | 25.04.2016 |
| 9. | Regierungspräsidium Freiburg „Forstpolitik und Forstliche Förderung“ | 03.05.2016 |
| 10. | Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 09.05.2016 |
| 11. | Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart | 08.04.2016 |
| 12. | Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg | 04.05.2016 |
| 13. | Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. | 25.04.2016 |
| 14. | LNV Arbeitskreis | - |
| 15. | Kreisbeauftragter für Naturschutz | - |
| 16. | Handwerkskammer Konstanz | - |
| 17. | Industrie- und Handelskammer | 04.05.2016 |

Stand 11.07.2017

| | | |
|-----|--|------------|
| 18. | Handelsverband Südbaden | 08.04.2016 |
| 19. | Vermögen und Bau Baden-Württemberg | 04.05.2016 |
| 20. | Polizeirevier St. Georgen | - |
| 21. | Agentur für Arbeit Villingen-Schwenningen | - |
| 22. | Südbaden-Bus GmbH | - |
| 23. | CSG GmbH | - |
| 24. | aquavilla GmbH | 12.04.2016 |
| 25. | Deutsche Telekom AG | 14.06.2016 |
| 26. | EGT Energie GmbH | 18.04.2016 |
| 27. | EnBW Regional GmbH | - |
| 28. | Energiedienst Holding AG | - |
| 29. | Unitymedia BW | 18.04.2016 |
| 30. | Altkatholische Pfarrgemeinde | - |
| 31. | Evang. Kirchengemeinde | - |
| 32. | Katholische Pfarrgemeinde St. Cyriak | - |
| 33. | Geschäftsführender Schulleiter Furtwangen | - |
| 34. | Grund- und Hauptschule Gütenbach | - |
| 35. | Staatliches Schulamt Donaueschingen | - |
| 36. | Gemeindeverwaltung Schönwald | 22.04.2016 |
| 37. | Gemeindeverwaltung Simonswald | 24.03.2016 |
| 38. | Gemeindeverwaltung Gütenbach | - |
| 39. | Gemeindeverwaltungsverband St. Peter | 13.04.2016 |
| 40. | Gemeindeverwaltungsverband Triberg im Schwarzwald, Schonach, Schönwald | - |
| 41. | Ortschaftsrat Linach | - |
| 42. | Ortschaftsrat Neukirch | - |
| 43. | Ortschaftsrat Rohrbach | 25.04.2016 |
| 44. | Ortschaftsrat Schönenbach | 26.04.2016 |
| 45. | Stadtverwaltung Titisee-Neustadt | 09.05.2016 |
| 46. | Stadtverwaltung St. Georgen | 13.04.2016 |

| | | |
|-----|----------------------------|------------|
| 47. | Stadtverwaltung Vöhrenbach | 03.05.2016 |
| 48. | Netze BW GmbH | 30.03.2016 |

| Nr. | Datum | Öffentlichkeit | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|------------|--------------|-----------------------|----------------------|---------------------------|
| 1. | Bürger 1 | | | 09.05.2016 |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--|---|---|
| 1. | 18.03.2016 | Landratsamt Straßenbauamt | Zu beil. Vorhaben bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwände. Nähere Einzelheiten werden im Bebauungsplanverfahren abgehandelt. | Kenntnisnahme Keine Einwände und Bedenken |
| 2. | 04.04.2016 | Landratsamt Straßen- verkehrsamt | Nach Prüfung der von Ihnen übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Verkehrssicherheit zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht betroffen sind. Wir bitten Sie, die weiteren Planungsschritte im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens sowie sich anschließender Bauabwägungspläne bzw. einzelner Bauvorhaben weiterhin zu beteiligen. | Kenntnisnahme Keine Einwände und Bedenken Das Landratsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt. |
| 3. | 11.04.2016 | Landratsamt Ge- sundheitsamt | Nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen das obengenannte Bauvorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken. | Kenntnisnahme Keine Einwände und Bedenken |
| 4. | 04.04.2016 | Landratsamt Untere Flurberein- igungsbehörde | Folgende Bereiche der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegen (teilweise) in Flurneuordnungsverfahren : <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche 1</u>: liegt im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen-Linach. Planungen in diesem Verfahren sind nicht betroffen. • <u>Fläche 5</u>: liegt im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen (Katzensteig-Schützenbach). Planungen in diesem Verfahren sind nicht betroffen. • <u>Fläche 7</u>: liegt im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen (Katzensteig-Schützenbach). Planungen in diesem Verfahren sind nicht betroffen. • <u>Fläche 8</u>: liegt im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen-Neukirch. Planungen in diesem Verfahren sind nicht betroffen. • <u>Fläche 11</u>: liegt teilweise im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen-Linach. Planungen in diesem Verfahren sind nicht betroffen. | Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|--|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Flächen 12 - 15</u>: liegen im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen-Rohrbach/Schönenbach. Planungen in diesem Verfahren sind nicht betroffen. • <u>Fläche 18</u>: liegt im Flurneuordnungsverfahren Furtwangen-Neukirch. Planungen in diesem Verfahren sind nicht betroffen. • Die Flächen 2, 3, 4, 6, 9, 10, 16 und 17 liegen außerhalb von Flurneuordnungsverfahren. <p>Maßnahmen, Planungen und sonstige Belange der Flurneuordnungsverfahren sind von der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</p> <p>Unsererseits sind keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsänderungen vorhanden. Wir bitten um weitere Beteiligung an geplanten Änderungen oder Fortschreibungen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Keine Einwände und Bedenken</p> <p>Das Landratsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> |
| 5. | 04.05.2016 | Landratsamt für Wasser- und Bodenschutz | <p>Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans zuzusenden.</p> <p>Zur „2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Prinzipiell bestehen aus bodenschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die meisten Ände-</p> | <p>Das Landratsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt und das Abwägungsergebnis mitgeteilt. Das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wird mitgeteilt und eine endgültige Fassung zugesendet.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>rungen des Flächennutzungsplans. Diese sind dann im Detail im Bebauungsplanverfahren betroffen. Zu folgenden Änderungen haben wir jedoch bereits jetzt Einwände oder Anmerkungen:</p> <p>Fläche 2, Bereich „Gewerbegebiet Breg“, Gemarkung Furtwangen Auf dieser Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht ohne weiteres möglich, da sich hier die Altablagerung Aufschüttungen Döbele befindet. Es handelt sich dabei um einen B-Fall mit Entsorgungsrelevanz. Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten zeigen, dass sich der westliche Rand der Fläche teilweise im Überschwemmungsgebiet eines 100jährigen Hochwassers der hinteren Breg befindet. Dies sollte im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB als Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, dargestellt werden.</p> <p>Fläche 4, Bereich „Bauhof“, Gemarkung Furtwangen Diese Fläche liegt in Zone II des Wasserschutzgebiets Dilgerhofquelle. Die dortigen Böden haben aufgrund einer sehr hohen Bewertung in der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Wertstufe 4. Daher sollten Eingriffe in diese Böden vermieden werden. Beide Punkte sehen wir kritisch und bitten die Planung zu überdenken.</p> <p>Fläche 6, Bereich „Auf dem Moos“, Gemarkung Furtwangen Auf dieser Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht ohne weiteres möglich, da sich hier diverse Altstandorte und Altablagerungen befinden. Da sich die Fläche teilweise im Überschwemmungsgebiet der Breg befindet, sollte sichergestellt werden, dass die im Flächennutzungsplan als „Wasserflächen - Überschwemmungsgebiet“ eingezeichneten Flächen alle in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten verzeichneten Flächen beinhalten.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Umsetzungsbezogener Hinweis. Auf das Vorhandensein der Altablagerung wird im Umweltbericht zur FNP-Fortschreibung hingewiesen.</p> <p>Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Fläche für den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> <p>Auf Altstandorte und Altablagerungen wird im Bebauungsplan-Entwurf bereits hingewiesen. Umsetzungsbezogener Hinweis. Auf das Vorhandensein der Altablagerung wird im Umweltbericht zur FNP-Fortschreibung hingewiesen. Die im FNP gekennzeichneten Flächen „Überschwemmungsgebiet“ stimmen mit den aktuellen HWGK überein.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>Fläche 7, Bereich „Altes Krankenhaus“, Gemarkung Furtwangen Laut aktuellen Hochwassergefahrenkarten befinden sich der östliche und der westliche Rand der Fläche teilweise im Überschwemmungsgebiet eines 100-jährlichen Hochwassers der Breg und des Schützenbaches. Dies sollte im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB als Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, dargestellt werden.</p> <p>Fläche 11, Bereich „Moosmatte / Kläranlage“, Gemarkung Schönenbach Da sich die Fläche teilweise im Überschwemmungsgebiet der Breg befindet, sollte sichergestellt werden, dass die im Flächennutzungsplan als „Wasserflächen - Überschwemmungsgebiet“ eingezeichneten Flächen alle in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten verzeichneten HQ100- Flächen beinhalten. Dies ist derzeit nicht der Fall.</p> <p>Fläche 12 und 14, Bereich „Rotenhof und Sportplatz“, Gemarkung Schönenbach Größere Flächen liegen laut aktuellen Hochwassergefahrenkarten im Überschwemmungsgebiet des Rohrbachs. Dies sollte im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB als Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, dargestellt werden. Die dortigen Böden haben aufgrund einer sehr hohen Bewertung in der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Wertstufe 4. Daher sollten Eingriffe in diese Böden vermieden werden. Beide Punkte sehen wir kritisch und bitten die Planung zu überdenken.</p> | <p>Die aktuelle HQ100-Fläche aus den aktuellen Hochwassergefahrenkarten wird eingetragen.</p> <p>Die aktuelle HQ100-Fläche aus den aktuellen Hochwassergefahrenkarten wird eingetragen.</p> <p>Die Abgrenzung wurde angepasst. Die Fläche mit der neuen Bezeichnung „Rotenbauernhof“ befindet sich östlich der K 175 und greift nicht mehr in Überschwemmungsflächen des Rohrbaches ein. Im nördlichen Bereich befinden sich Böden mit der besonderen Bedeutung als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“. Bei Eingriffen ist hier mit einem erhöhten Kompensationsbedarf zu rechnen.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--|--|---|
| 6. | 07.06.2016 | Landratsamt Schwarzwald-Baar Kreis Baurechts- und Naturschutzbehörde | <p>Anmerkungen und Hinweise zum Umweltbericht:</p> <p>Fläche 1: Bereich „Gewann Hinterbreg“ Den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und der zusammenfassenden Prognose wird zugestimmt. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung bzw. Prüfung ist dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen.</p> <p>Fläche 2: Bereich „Gewerbegebiet Breg“ Den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und der zusammenfassenden Prognose wird zugestimmt.</p> <p>Fläche 3: Bereich „Sportplatz Salomon-Siedle-Straße“ Den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und der zusammenfassenden Prognose wird zugestimmt. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung bzw. Prüfung ist dann bei der Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen (u. a. zum möglich gehaltenen Vorkommen der Zauneidechse).</p> <p>Fläche 4: Bereich „Bauhof“ Gegen die Ausweisung dieser Fläche sprechen folgende Punkte: - Gemäß Stellungnahme des Forstamtes innerhalb des Bebauungsplanverfahrens handelt es sich um eine Waldausgleichsfläche. Ggf. wurde die Fläche im Rahmen des Waldausgleichs auch als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche gewertet und bilanziert. Beim Eingriff in die Ausgleichsfläche ist dies zusätzlich auszugleichen. - Der Standort liegt in der Wasserschutzzone II. - Die Bodenfunktion "Standort für natürliche Vegetation" ist hier sehr hoch, sodass bei der Eingriffsbewertung allein diese Bodenfunktion zu berücksichtigen ist. Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Eingriffsbewertung im Schutzgut Boden ein sehr hohes Defizit mit entsprechendem Kompensationsbedarf.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>- Für die bisher festgestellten Tierarten Neuntöter und Haselmaus sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Für den erheblichen Eingriff in mehrere Schutzgüter fehlt u. E. eine ausreichende Alternativprüfung mit Begründung (Vermeidungsgebot). Sofern die Prüfung von Alternativen und Varianten ergeben, dass die Planung nur an diesem Standort umgesetzt werden kann, bestehen bei Berücksichtigung eines entsprechenden Maßnahmenkonzepts zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzrechtlicher Sicht zum jetzigen Kenntnisstand keine so erheblichen Einwände, dass der Planung auch für diesen Fall nicht zugestimmt werden könnte. Es wird aber darauf hingewiesen, dass insbesondere schwerwiegende Eingriffe zunächst zu vermeiden sind und dass bei ausreichender Begründung und Umsetzung der Planung ansonsten für den Eingriff ein sehr hoher Kompensationsbedarf entsteht.</p> <p>Fläche 5: Bereich „Berggasthof Brend“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan)</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| | | | <p>Fläche 6: Bereich „Auf dem Moos“ Siehe Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 01.06.2011, ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken bei Beachtung der wasserrechtlichen Belange und der Aussagen im Umweltbericht.</p> | <p>Die Stellungnahme vom 01.06.2011 wird beachtet. Die wasserrechtlichen Belange werden im Bebauungsplanverfahren näher untersucht, und falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen ergriffen.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | Den artenschutzrechtlichen Betrachtungen und der zusammenfassenden Prognose wird zugestimmt. | Kenntnisnahme |
| | | | Bebauungsplanstellungnahme vom 01.06.2011, vom Landratsamt Schwarzwald-Baar Kreis Baurechts- und Naturschutzbehörde, inhaltlich zusammen gefasst: Es wurden Anregungen und Hinweise zur grünordnerischen Maßnahmenplanung, sowie zum Umweltbericht und der artenschutzfachlichen Prüfung hervorgebracht. | Kenntnisnahme Auf Ebene der Flächennutzungsplanung stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Konflikte der vorgesehenen Ausweisung entgegen. |
| | | | Fläche 7: Bereich „Altes Krankenhaus“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan) | Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken |
| | | | Fläche 8: Bereich „Straßenmeisterei“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan) | Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken |
| | | | Fläche 9: Bereich „Dorfmitte“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan) | Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken |
| | | | Fläche 10: Bereich „Lochhäusle“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan) | Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken |
| | | | Fläche 11: Bereich „Moosmatt/ Kläranlage“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan) | Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken |
| | | | Fläche 12/14: Bereich „Rotenhof und Sportplatz“ Die Bodenfunktion "Standort für natürliche Vegetation" ist im gesamten Plangebiet durchweg sehr hoch (u. a. auch im Zusammenhang mit den vorkommenden Moorböden), sodass bei der Eingriffsbewertung allein diese Bodenfunktion zu berücksichtigen ist. Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Eingriffsbewertung allein schon im Schutzgut Boden ein sehr hohes Defizit mit entsprechendem Kompensationsbedarf. Zum Rohrbach wäre – sofern aufgrund des Überschwemmungsgebietes grundsätzlich überhaupt möglich – zumindest im bisher nicht bebauten Bereich ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten. Auch aus den im Umweltbericht angeführten weiteren Gründen (u. a. Kaltluftbahn, Landschaftsbild, EU- | Die Abgrenzung wurde angepasst. Die Fläche mit der neuen Bezeichnung „Rotenbauernhof“ befindet sich östlich der K 175 und greift nicht mehr in Überschwemmungsflächen des Rohrbaches ein. Im nördlichen Bereich befinden sich Böden mit der besonderen Bedeutung als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“. Bei Eingriffen ist hier mit einem erhöhten Kompensationsbedarf zu rechnen. Das Gebiet grenzt nunmehr im Nordwesten an das Vogelschutzgebiet an. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind vertiefende Untersu- |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>Vogelschutzgebiet im Norden) stehen zahlreiche Konflikte der Planung entgegen, dass u. E. die Ausweisung als Baufläche nicht weiter verfolgt werden sollte.</p> <p>Fläche 13: Bereich „Vorderes Reibschental“ Der Reibschentalbach sowie die angrenzenden Nasswiesen sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg geschützte Biotoptypen. Bei einer Vorortbegehung mit der unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2014 wurde die nördlich des Reibschentalbaches gelegene Nasswiese entsprechend ihrer reellen Ausdehnung neu abgegrenzt. Im Jahr 2016 findet die neue Biotopkartierung im Auftrag der LUBW auf Gemarkung Furtwangen statt (Neuvergabe des Kartierungsauftrags). Sofern möglich, sollen die Ergebnisse dieser Kartierung für diesen Bereich vorzeitig abgefragt werden.</p> <p>Sofern im Rahmen einer parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Bedarfsnachweis und die Prüfung von Alternativen und Varianten ergeben, dass die Planung nur an diesem Standort umgesetzt werden kann, bestehen bei Berücksichtigung eines entsprechenden Maßnahmenkonzepts zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen aus naturschutzrechtlicher Sicht beim jetzigen Kenntnisstand keine so erheblichen Einwände, dass der Planung grundsätzlich nicht zugestimmt werden könnte. Dies kann abschließend aber erst nach den noch ausstehenden Untersuchungen beurteilt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass folgende Gesichtspunkte bei der Alternativprüfung berücksichtigt werden sollen:</p> <p>- Durch die Planung wird in den Randbereich geschützter Biotope eingegriffen. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die bei ausreichender Begründung und Ausgleich</p> | <p>chungen u.a. zum Artenschutz durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse der neuen Biotopkartierung werden, sobald diese verfügbar sind, berücksichtigt.</p> <p>Im Stadtteil Rohrbach besteht eine große Nachfrage nach Wohnbauplätzen, aber auch nach gewerblichen Flächen zur Ansiedlung von unter anderem zwei kleineren Handwerksbetrieben. Die Fläche "Vorderes Reibschental" befindet sich in Privatbesitz und wird derzeit durch ein Bebauungsplanverfahren überplant. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einer Erweiterungsfläche für die Firma tw-elektric Müller, welche sonst keine Vorratsflächen mehr besitzt. Zudem haben zwei kleinere Handwerksbetriebe einen Flächenbedarf angemeldet. Diese sollen durch die Ausweisung von zwei Mischgebietsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Beide Betriebe stammen aus dem Ortsteil Rohrbach. Die übrig bleibenden 1-2 Wohnbauplätze dienen als Abrundung des Baugebietes.</p> <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>der Beeinträchtigung erteilt werden kann.</p> <p>- Die Bodenfunktion "Standort für natürliche Vegetation" ist im Planbereich sehr hoch, sodass bei der Eingriffsbewertung allein diese Bodenfunktion zu berücksichtigen ist (siehe unten). Hieraus ergibt sich hinsichtlich der Eingriffsbewertung allein schon im Schutzgut Boden ein sehr hohes Defizit.</p> <p>Fläche 15: Bereich „Dörfle“ Keine Bedenken bzw. Anmerkungen.</p> <p>Fläche 16: Bereich „Ob der Eck“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan)</p> <p>Fläche 17: Bereich „Parkplatz“ (Anpassung FNP an rechtskräftigen B-Plan)</p> <p>Fläche 18: Bereich „Interkommunales Gewerbegebiet Neueck“ Bei Berücksichtigung eines entsprechenden Maßnahmenkonzepts zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen bestehen keine so erheblichen Einwände, dass der Planung grundsätzlich nicht zugestimmt werden könnte. Ergänzend wird auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 25.08.2015 verwiesen.</p> | <p>Bebauungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme Auf die besondere Bedeutung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahmen Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Die Bebauungsplanstellungnahme vom 25.08.2015 wird beachtet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 25.08.2015, vom Landratsamt Schwarzwald-Baar Kreis Baurechts- und Naturschutzbehörde, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <p>- Der Bebauungsplan ist nur zum Teil aus den Flächennutzungsplan entwickelt. Bedarfsnachweis und Prüfung von Alternativen sollen vorgelegt werden.</p> | <p>Neuen Firmen und den bereits im benachbarten Gewerbegebiet „Ob der Eck“ angesiedelten Betrieben sollen weiter dringend erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden. Zudem soll eine wünschenswerte Konzentration und Schwerpunktbildung gewerblicher Ansiedlung erreicht werden.</p> <p>Das interkommunale Gewerbegebiet befindet sich derzeit in Umsetzung. Einige Gewerbebetriebe haben bereits Interesse an einem Grundstück angemeldet. Auch ist ein größerer Betrieb aus</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--|--|--|
| | | | <p>- Eingriff in den Randbereich eines Biotops - Ergänzungen zu Planungsrechtlichen Festsetzungen, Höhe baulicher Anlagen, Bauweise, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Umweltprüfung / Scopingpapier: Der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung wird nicht zugestimmt.</p> | <p>Furtwangen darunter, der in der Stadt keine geeigneten Erweiterungsflächen gefunden hat. Geeignete Gewerbeflächen im Siedlungsbereich der Städte Furtwangen und Gütenbach stehen im Konflikt mit schutzbedürftigen Wohnnutzungen und der steilen topografischen Situation. Der Standort des Interkommunalen Gewerbegebiets ist geeignet, um den Anforderungen und Bedürfnissen von Gewerbebetrieben gerecht zu werden. Alternative Standorte wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend berücksichtigt und abgehandelt.</p> |
| 7. | 20.05.2016 | Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen | <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Raumordnerische Stellungnahme</p> | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p><u>2.1 Flächenbedarf für neue Wohn-, Misch- und Gewerbebauflächen</u></p> <p>Nach den §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 2 BauGB i. V. m. den Plansätzen 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 (Ziel der Raumordnung) und 3.2.1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist.</p> <p>Dieser Begründungspflicht wird der jetzige Flächennutzungsplanfortschreibungsentwurf u. E. jedoch leider noch nicht ausreichend gerecht. So enthalten die nunmehr vorgelegten Planunterlagen zwar eine Auflistung der derzeit noch im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen und bislang noch ungenutzten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächenreserven.</p> <p>Eine nähere Abschätzung des in den nächsten Jahren zu erwartenden Flächenbedarfes für neue Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen einerseits sowie ein systematischer Abgleich dieses Bedarfes mit den derzeit noch vorhandenen bzw. aktivierbaren (Innen-)Entwicklungspotentialen und Reserveflächen (sowohl im wirksamen Flächennutzungsplan, als auch in noch nicht vollständig umgesetzten Bebauungsplänen) andererseits wurde hingegen bislang noch nicht vorgelegt. Nachdem die bislang noch in den Planunterlagen enthaltenen Änderungen Nr. 12/14 (Gewerbegebiet "Rotenhof und Sportplatz" auf den Gemarkungen Schönenbach und Rohrbach der Stadt Furtwangen) und 15 (Gewerbegebiet "Dörfle" in Furtwangen-Rohrbach) laut Mitteilung der Stadt Furtwangen vom 15.04.2016 zukünftig nicht mehr weiterverfolgt werden sollen und demzufolge derzeit auch keiner näheren raumordnerischen Prüfung mehr bedürfen, ist im weiteren Flächennutzungsplanverfahren daher insbesondere im Zusammenhang mit den nun geplanten zusätzlichen Wohn- und Mischbauflä-</p> | <p>Es erfolgt ein Nachweis gemäß Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise und eine abschließende Bilanz.</p> <p>Folgendes ist zu den vorhandenen Flächenreserven anzumerken: In Gütenbach und Furtwangen sind keine Flächenpotentiale aus dem FNP 2010 mehr vorhanden. Gewerbeflächenpotentiale aus dem FNP 2010 sind bereits an ortsansässige Betriebe für eine Erweiterung oder an auswärtige Betriebe für eine Neuansiedlung vergeben. Geeignete gewerblich nutzbare Flächen im Siedlungsbereich werden immer knapper, da die Standortauswahl unter topografisch beengten Verhältnissen zu erfolgen hat. Zudem stehen gewerbliche Nutzungen im Konflikt mit schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Stadt.</p> <p>Weitere vorhandene Baulücken im Siedlungsbereich sind entweder in Privatbesitz oder aufgrund topografischer Hindernisse, mit der Siedlung erreichter Waldränder oder fehlender Erschließbarkeit nicht mobilisierbar.</p> <p>Wie zahlreiche Anfragen bestätigen, besteht eine Nachfrage an Gewerbeflächen zur Erweiterung oder Neuansiedlung von Betrieben sowie an Wohnbauflächen.</p> <p>In Furtwangen wird keine Neuausweisung von gesamtstädtisch bedeutsamen Wohnbauflächen vorgenommen. Der zukünftige Bedarf kann derzeit über den Bestand abgedeckt werden. Lediglich für die Gemarkung Rohrbach sollen im Bereich „Vorderes Reibschental“ Wohnbauflächen</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>chen in den Änderungsbereichen 1 und 13 sowie den in den Planunterlagen dargestellten Gewerbeflächenerweiterungen in den Änderungsbereichen 2, 3 und 18 noch eine entsprechende Ergänzung der bislang vorliegenden Bedarfsbegründung erforderlich. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die Genehmigungsbehörden gehalten sind, bei der Prüfung der von den Planungsträgern vorzulegenden Bedarfsbegründungen grundsätzlich entsprechend den Hinweisen des MVI vom 23.05.2013 zur "Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB sowie nach § 10 Abs. 2 BauGB" zu verfahren.</p> <p>Obwohl diese Hinweise für die Kommunen selbst keine zwingende Planungsvorgabe darstellen und demzufolge auch nicht in die kommunale Planungshoheit eingreifen, wäre es deshalb hilfreich, wenn sich die Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach bei der notwendigen Bedarfsbegründung inhaltlich soweit wie möglich an den in diesen Hinweisen genannten Prüfungsmassstäben, Unterlagen und Daten orientieren würden. Zwar ist es grundsätzlich möglich, bei der notwendigen Bedarfsabschätzung beispielsweise auch örtliche und/oder regionale Besonderheiten zu berücksichtigen bzw. geltend zu machen und in besonderen Einzelfällen neben den in der Regel für die Bedarfsbegründung zu verwendenden offiziellen Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Landesamtes noch weitere Daten und Erhebungen zur Bevölkerungsentwicklung zur Beurteilung heranzuziehen. Allerdings wäre dies dann näher zu begründen.</p> | <p>ausgewiesen werden, um den Eigenbedarf in Rohrbach zu decken und der vermehrten Anfrage für Wohnbauplätze im Ortsteil nachzukommen. Städtebaulich fungiert die Neuausweisung als Arrondierung zu den bereits bestehenden Wohnbauflächen. Die Fläche 12/14 wird im verkleinerten Umfang als geplante Gewerbefläche wieder weiter verfolgt.</p> <p>In Gütenbach sind keine Wohnbauflächen mehr verfügbar. Demzufolge ist die Gemeinde bestrebt neue Bauflächen auszuweisen, da eine Nachfrage besteht, wie zahlreiche Anfragen bestätigen.</p> <p>Die Bebauungsstruktur in Gütenbach hängt stark von der sehr steilen Topografie ab. Daher hat sich die Siedlungsstruktur bisher entlang bebaubarer Tallagen entwickelt. Für Gütenbach entstand eine bandartige Ausdehnung entlang der Talgründe. Mangels fehlender verfügbarer Flächen wandert diese Siedlungsstruktur bereits die seitlichen immer steiler werdenden Hänge hinauf. Mit den Neuausweisungen soll an die bestehende Bebauungsstruktur angeknüpft werden.</p> <p>Die Unterlagen zur FNP-Fortschreibung werden hinsichtlich des zu erwartenden Flächenbedarfes in den nächsten Jahren vervollständigt, sowie mit vorhandene Flächenreserven abgeglichen. Die Bedarfsbegründung wird insbesondere für die Flächen 1 und 13 (Wohn- und Mischbauflächen) sowie 2, 3 und 18 (Gewerbeflächenerweiterungen) ergänzt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p><u>2.2 Raumordnerische Beurteilung der einzelnen Nutzungsansprüche bzw. Änderungsbereiche</u> Zwar war ein Teil der nun zur Diskussion gestellten Änderungspunkte (v. a. im Bereich der Flächen 5 bis 8 und 10 bis 16) - wenn auch meist in anderer Form bzw. Abgrenzung - bereits Gegenstand des im Jahr 2006 durchgeführten Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach. Nach telefonischer Mitteilung der Stadt Furtwangen vom 29.03.2016 sollen jedoch die damaligen Planungen, zu denen wir bereits am 03.07.2006 und am 29.08.2006 schriftlich Stellung genommen haben (vgl. Anlagen), jetzt so offenbar nicht mehr weitergeführt werden (zumindest soweit sie nicht zwischenzeitlich rechtsverbindliche Bebauungspläne betreffen, wie dies bspw. bei den Änderungen 5, 7, 8, 11 und 16 der Fall ist). Zudem teilte die Stadt Furtwangen dem Regierungspräsidium am 15.04.2016 mit, dass auch die bislang noch in den aktuellen Planunterlagen enthaltenen Änderungspunkte 12/14 und 15 zukünftig aus dem weiteren Flächennutzungsplanverfahren herausgenommen werden sollen. Vor diesem Hintergrund äußert sich die Höhere Raumordnungsbehörde zum Entwurf der 2. Flächennutzungsplanfortschreibung nunmehr wie folgt:</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| | | | <p><u>Fläche 1 Mischbaufläche "Gewann Hinterbreg" (0,3 ha) in Furtwangen</u> Sofern hierfür ein entsprechender örtlicher Bedarf vorliegt, bestehen gegen die geplante Darstellung einer kleinen Mischbaufläche anstatt der hier bislang auf Flächennutzungsplanebene ausgewiesenen Verkehrsfläche "Parkplatz" keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Da das Plangebiet im Nordwesten von der "Hinteren Breg" begrenzt wird, sollte allerdings Grundsatz 3.1.10 LEP berücksichtigt werden,</p> | <p>Vgl. Abwägungsvorschlag zu Ziffer 2.1. Die Fläche dient als Reservefläche, um ortsansässigen Betrieben dringend benötigten Platzbedarf zu zusichern. Eine Liste mit Flächenangaben zu den zukünftigen Betriebserweiterungen ortsansässiger Betriebe wird in der Begründung ergänzt. Das Flächenpotential aus dem FNP 2010 ist bereits ausgeschöpft. Es sind keine Reserveflächen vorhanden.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • wonach bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten sind und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Bautätigkeit stattfinden soll und • wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind. <p>Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden an.</p> | <p>Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarte (HWGK) besteht für den Bereich keine Hochwassergefahr bzw. der Bereich ist nicht in der HWGK dargestellt.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung sind die Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Aufgrund des technischen Umweltschutzes ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers auszugehen.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 2 Gewerbliche Baufläche im Bereich "Breg" (ca. 0,9ha) in Furtwangen</u></p> <p>Abgesehen davon, dass für diese Gewerbeflächendarstellung u. E. noch eine nähere Bedarfsbegründung vorgelegt werden sollte (vorzulegen ist) (vgl. hierzu auch Ziffer 2.1 dieser Stellungnahme), ist zu dieser Planung aus raumordnerischer Sicht vor allem Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass die Umsetzung dieser Gewerbeflächenplanung zu keinen Immissionskonflikten mit der nördlich angrenzenden Wohnbaufläche führt. | <p>Vgl. Abwägungsvorschlag zu Ziffer 2.1. Die Fläche dient als Reservefläche, um ortsansässigen Betrieben dringend benötigten Platzbedarf zu zusichern.</p> <p>Das Konfliktpotential zwischen einem an das Wohnen heranrückendem Gewerbe wurde erkannt. Im Bebauungsplanverfahren wird das Konfliktpotential durch Fachgutachten bzw. Fachstellungen näher untersucht und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen ergriffen. Das laufende Bebauungsplanverfahren wurde eingestellt, da der ursprüngliche Grundstücksinteressent seine Anfrage kurzfristig zurückgezogen hat. Derzeit ist noch nicht absehbar, welcher Betrieb auf dem Festplatz bauen möchte. Die Schalluntersuchung wird beauftragt, wenn genauere Bau-</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die "Hintere Breg" an. Es sind insoweit daher die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen, - wonach bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten sind und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Bautätigkeit stattfinden soll und - wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind. <p>Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Umweltbericht befindet sich im Plangebiet offenbar eine "Altablagerung". Es ist insoweit daher Grundsatz 4.3.5 LEP zu berücksichtigen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären. • Das im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit noch als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr" ausgewiesene Plangebiet reicht im Südosten noch in Waldflächen mit der Funktion eines Erholungswaldes der Stufe 2 hinein. Es ist insoweit deshalb das Planziel 5.3.5 LEP zu beachten, wonach Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Darüber hinaus verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.05.2016, nach der für die mit dieser Planung verbundene Waldinanspruchnahme ggfs. ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren gemäß § | <p>absichten erkennbar werden.</p> <p>Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten zeigen, dass sich der westliche Rand der Fläche teilweise im Überschwemmungsgebiet eines 100jährigen Hochwassers der hinteren Breg befindet. Die Fläche wird im FNP eingetragen.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung sind die Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Aufgrund des technischen Umweltschutzes ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers auszugehen.</p> <p>Auf Ebene der Bebauungsplanung werden die Belange des Hochwasserschutzes näher untersucht, und falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Die Flächenabgrenzung der FNP-Fortschreibung stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewann Breg, 2. Änderung“ (Entwurf v. 09.10.2013) dar. Dieser Geltungsbereich greift nicht in Waldflächen ein.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>12 LWaldG erforderlich ist. Der in der Flächennutzungsplanbegründung angesprochene, offenbar nach § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplanentwurf "Breg, 2. Änderung" (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) ist der höheren Raumordnungsbehörde bislang nicht bekannt.</p> | <p>Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt und im Oktober 2013 bereits ausgelegt. Das Verfahren wurde daraufhin nicht mehr weitergeführt, weil der ursprüngliche Grundstücksinteressent kurzfristig seine Anfrage zurückgezogen hat.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 3 Gewerbliche Baufläche im Bereich "Sportplatz Salomon-Siedle-Straße - Sportzentrum Breg" (ca. 1,1 ha) in Furtwangen</u> Abgesehen davon, dass u. E. auch für diese Gewerbeflächenplanung noch eine nähere Bedarfsbegründung vorzulegen ist (vgl. hierzu näher auch Ziffer 2.1 dieser Stellungnahme), ist zu dieser Darstellung aus unserer Sicht v.a. Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an Wohnbauflächen an. Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass die Umsetzung dieser Planung zu keinen unzumutbaren Immissionskonflikten mit der nördlich benachbarten Wohnfunktion führt. • Das geplante Gewerbegebiet wird im Osten von der "Hinteren Breg" begrenzt. Es sind deshalb die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen, <ul style="list-style-type: none"> - wonach bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange des Hochwasserschutzes zu beachten sind und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Bautätigkeit stattfinden soll und - wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und | <p>Die Fläche dient als Reservefläche, um ortsansässigen Betrieben dringend benötigten Platzbedarf zu zusichern. Eine Liste mit Flächenangaben zu den zukünftigen Betriebserweiterungen ortsansässiger Betriebe wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Das Konfliktpotential zwischen einem an das Wohnen heranrückendem Gewerbe wurde erkannt. Im Bebauungsverfahren wird das Konfliktpotential durch Fachgutachten bzw. Fachstellungen näher untersucht und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Die Fläche befindet sich gemäß HWGK nicht im hochwassergefährdetem Bereich.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung sind Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Aufgrund des technischen Umwelt-</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind. Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden an.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach dem Umweltbericht befindet sich im Plangebiet eine "Altablagerung". Wir verweisen insoweit deshalb auf Grundsatz 4.3 .5 LEP, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären. | <p>schutzes ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers auszugehen.</p> <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> |
| | | | <p>Fläche 4 Sonderbaufläche "Bauhof" (ca. 1,2 ha) i. V. m.</p> <p>Fläche 8 Sonderbaufläche "Straßenmeisterei" (ca. 1,1 ha) in Furtwangen-Neukirch</p> <p>Die geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche für den zu verlegenden Bauhof (Änderungsbereich 4) war in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens "Bauhof".</p> <p>Wir verweisen insoweit daher nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf Flächennutzungsplanebene gültige Bebauungsplanstellungnahme vom 12.08.2015 (vgl. Anlage), wonach bei dieser Planung vor allem die Belange der Wasserwirtschaft (vollständige Lage in der Wasserschutzgebietszone 11), der Forstwirtschaft (Betroffenheit von Waldflächen; Hinweis auf ggf. notwendiges Waldumwandlungsverfahren), des Immissionsschutzes (Vermeidung von Immissionskonflikten mit der in der Nähe liegenden Gaststätte mit Pension und Pferdehaltung) sowie des Straßenwesens (Lage an der B 500 sowie Verkehrsanbindung) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir in diesem Zusammenhang auch um Beachtung der beigefügten Fachstellungen unserer Abteilungen 9 (LGRB) vom 09.05.2016, 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.05.2016 und 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 25.04.2016 (vgl. Anlagen),</p> <ul style="list-style-type: none"> worin vorgeschlagen wird, für die in der Engeren Schutzzone (Zone 11) des Wasserschutzgebietes der Dilgerhof-Quellen | <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>geplante Sonderbaufläche "Bauhof" eine hydrogeologische Untersuchung durchzuführen, um so die Grundlagen für eine eventuelle Ausnahmeregelung vom dem in Zone 11 geltenden Bauverbot erarbeiten zu können,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wonach die notwendige Waldumwandlungserklärung für den im Wald gelegenen Änderungsbereich "Bauhof" erst nach Abschluss des hierfür bereits eingeleiteten Waldumwandlungsverfahrens erteilt werden kann und • wonach im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung dieses Bereiches offenbar noch Abstimmungsbedarf mit der Straßenbauverwaltung besteht. <p>Bei den im <u>Änderungsbereich 8</u> geplanten Gebietsdarstellungen handelt es sich lediglich um eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an den zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Unterbregenbach (Straßenmeisterei)", so dass hierzu keine weitere raumordnerische Stellungnahme mehr erforderlich ist. Allerdings verweisen wir auch in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Bebauungsplanstellungnahme vom 27.10.2005 (vgl. Anlage).</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken. Die Stellungnahme vom 27.10.2005 wird beachtet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 27.10.2005 zum Bebauungsplanverfahren Unterbregenbach, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird auf die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. - Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. - Freiräume sind zu sichern und die Möglichkeiten der Siedlungsarrondierung und –verdichtung zu nutzen <p>Demnach ist eine nähere Begründung für den ausgewählten Standort, sowie die Auswirkungen dieser Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild herauszuarbeiten.</p> | <p>Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Unterbregenbach (Straßenmeisterei)“ abgehandelt und berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>- Der Geltungsbereich ragt teilweise in ein Wasserschutzgebiet hinein.</p> <p>- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reicht in Waldflächen hinein. Eine Abstimmung mit der Forstbehörde ist durchzuführen.</p> | |
| | | | <p><u>Fläche 5 Ausweisung einer Sonderbaufläche "Berggasthof", einer Grünfläche sowie von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft im Bereich "Berggasthof Brend" in Furtwangen (insgesamt ca. 2,1 ha)</u></p> <p>Bei dieser Darstellung handelt es sich laut Flächennutzungsplanbegründung zwar lediglich um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den bereits seit dem 12.02.2009 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Brend", so dass eine nähere raumordnerische Stellungnahme hierzu eigentlich nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Abgesehen davon, dass die jetzige Sonderbauflächendarstellung im Westen etwas über das bislang im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet hinausgeht, hatten wir jedoch bereits im Zuge des im Jahr 2006 durchgeführten Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "Brend" darauf hingewiesen, dass der Bereich um den Berggasthof "Brend" nicht nur abgesetzt im Freiraum, sondern auch noch im Landschaftsschutzgebiet "Simonswälder Tal", im Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald", im FFH-Gebiet "Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach" und in einem "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum" i. S. d. Plansätze 5.1.2 ff. LEP liegt (vgl. näher hierzu die beigelegte Flächennutzungsplanstellungnahme vom 03.07.2006 sowie die ebenfalls beigelegte Bebauungsplanstellungnahme vom 12.03.2008).</p> <p>Zudem reicht das nunmehr abgegrenzte Plangebiet nach unserem Raumordnungskataster im Osten auch noch in einen Waldbereich mit der Funktion eines "Erholungswaldes der Stufe 2" hinein.</p> <p>Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung dieses Änderungspunktes mit den zuständigen Naturschutz-</p> | <p>Wird korrigiert. Die Darstellung der Sonderbaufläche im Westen wird an das festgesetzte Sondergebiet im Bebauungsplan angepasst.</p> <p>Die Bebauungsplanstellungnahme vom 12.03.2008 und die Flächennutzungsplanstellungnahme vom 03.07.2006 werden beachtet. Auf das Vorhandensein der angeführten Schutzgebiete wird im Umweltbericht hingewiesen. Die Lage im sensiblen Landschaftsraum wurde durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Bebauungsplan-Ebene hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Die Flächenabgrenzung im FNP stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Berggasthof Brend“ dar.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>und Forstbehörden für erforderlich.</p> <p>Hierbei ist zu beachten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für diese Darstellung u. E. nicht nur eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, sondern wohl auch noch eine Landschaftsschutzgebietsänderung notwendig sein dürfte und • dass nach der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.05.2016 für die mit dieser Planung verbundene Waldanspruchnahme zudem auch noch ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren gemäß § 12 LWaldG erforderlich ist. | <p>Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Es wurde im damaligen B-Planverfahren eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt und keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung ermittelt. Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgte keine Änderung des Landschaftsschutzgebietes. Diese Berichtigung kann im Zuge eines eventuell in Zukunft anstehenden Änderungsverfahrens geschehen.</p> <p>Der Waldbestand bleibt erhalten. Ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren ist nicht erforderlich.</p> |
| | | | <p>Flächennutzungsplanstellungnahme vom 03.07.2006, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammen gefasst: Änderungspunkt 2 SO „Appartementgebäude“ im Bereich des Berggasthofes Brend“ in Furtwangen: Das Plangebiet liegt „im bislang weitgehend unvorbelasteten Frei- und Erholungsraum, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, innerhalb von Natura 2000-Flächen, sowie in einem im LEP 2002 ausgewiesenen „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum.“</p> <p>Die Erforderlichkeit bzw. Unvermeidbarkeit der Planung sowie deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind zu prüfen und vorzulegen.</p> | <p>vgl. oben</p> <p>Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>Abstimmung mit den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden zur: eventuellen Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, eventuellen Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes oder eventuellen Befreiung von der entsprechenden Schutzzonverordnung</p> <p>Freizeitwohnungen oder Gästezimmer sollen für einen breiten Besucherkreis vorgesehen werden, anstatt nur für temporär genutzten Zweit- und Ferienwohnungen in Privatbesitz.</p> | |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 12.03.2008, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammengefasst: Belange des Natur-, Landschafts- und Freiraumschutzes, des Vogelschutzes und der Erholungsvorsorge müssen beachtet werden. Abstimmung mit Naturschutzbehörde Eventuell prüfen, ob eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes benötigt wird. Erstellen einer Umweltprüfung und einer Natura-2000-Vorprüfung</p> | <p>vgl. oben</p> <p>Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> |
| | | | <p>Fläche 6 Sonderbaufläche "Großflächiger Einzelhandel", Sonderbaufläche "Hochschule", Gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche. Grünfläche sowie Wasserfläche "Überschwemmungsgebiet" im Bereich "Auf dem Moos" in Furtwangen (insg. ca. 13,5 ha)</p> <p>Diese Darstellung entspricht - bis auf die offenbar (versehentlich?) nicht in die Flächennutzungsplanfortschreibung aufgenommene kleine Mischbaufläche südlich der Alemannenstraße - im Wesentlichen dem Bebauungsplanentwurf "Auf dem Moos" (Stand 22.02.2011).</p> <p>Wir verweisen insoweit deshalb nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf Flächennutzungsplanebene gültige Bau-</p> | <p>Die Mischbaufläche südlich der Alemannenstraße wird in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Die Bebauungsplanstellungnahme vom</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>ungsplanstellungnahme vom 21.03.2011 (vgl. Anlage). In Ergänzung hierzu ist zu diesem Flächennutzungsplanänderungspunkt unter Einzelhandels Gesichtspunkten im Übrigen noch Folgendes festzustellen:</p> <p>Soweit im Flächennutzungsplan Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel dargestellt werden sollen, halten wir hier die Angabe einer konkreten Zweckbestimmung im Sinne von Nr. 4.2.2 des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg für erforderlich. U.E. würde es sich anbieten, analog zu den Festsetzungen, wie sie im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes "Auf dem Moos" (Stand: 22.02.2011) vorgesehen sind, für die Teilgebiete, in denen sich der Aldi-, der Lidl- und der Rewe-Markt befinden, ein SO 1 "Großflächiger Einzelhandel für Nahrungs- und Genussmittel" und für die restliche Einzelhandelsfläche ein SO 2 "Großflächiger Einzelhandel für nicht zentrenrelevante Sortimente" darzustellen.</p> | <p>21.03.2011 wird beachtet.</p> <p>Die Bezeichnung der Sondergebiete wird wie vorgeschlagen geändert.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 21.03.2011, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird angeregt im Bebauungsplan eine Sortimentsbegrenzung für die Sondergebiete zum Einzelhandel vorzunehmen. - Die geltende Schutzonenverordnung zum Überschwemmungsgebiet „Breg“ ist zu beachten. - Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu berücksichtigen. <p>- Naturnahe / Ausgebaute Gewässer sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. - Bei Eingriffen in die Biotopflächen im Plangebiet sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.</p> | <p>Die Sortimentsliste zum Einzelhandel wurde im Textteil zum Bebauungsplan begrenzt. Auf die geltende Schutzonenverordnung wird im Textteil zum Bebauungsplan hingewiesen. Auf Ebene der Bebauungsplanung wurden die Belange des Hochwasserschutzes näher untersucht, und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die im FNP gekennzeichneten Flächen „Überschwemmungsgebiet“ stimmen mit den aktuellen HWGK überein.</p> <p>Umsetzungsbezogene Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p><u>Fläche 7 Mischbau- und Gemeinbedarfsfläche "Altes Krankenhaus" in Furtwangen (ca. 3,7 ha)</u> Bei dieser Darstellung handelt es sich im Wesentlichen um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den bereits seit dem Jahr 2010 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Ehemaliges Krankenhaus", zu dem wir uns bereits mit Schreiben vom 29.08.2006 im Zuge der 2. Flächennutzungsplanänderung mit paralleler Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ausführlich geäußert haben (vgl. Anlage). Eine erneute nähere raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist daher insoweit jetzt nicht mehr erforderlich. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der nunmehr abgegrenzte Änderungsbereich im Nordosten auch noch eine zum Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Schützenbach-West, 2. Änderung" gehörende Fläche umfasst: Dieser Teilbereich soll auf Flächennutzungsplanebene jetzt offenbar ebenfalls noch als Sonderbaufläche "Studentenwohnheim" ausgewiesen werden, während der rechtsverbindliche Bebauungsplan dort derzeit noch ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Flächennutzungsplandarstellung nicht auch insoweit an die Festsetzungen auf Bebauungsplanebene angepasst werden kann.</p> | <p>Die Flächennutzungsplanstellungnahme vom 29.08.2006 wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird an die Darstellung des Allgemeinen Wohngebiets aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Schützenbach-West, 2. Änderung" angepasst.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 29.08.2016, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu beachten, da das Gebiet an die Breg und den Schützenbach heranreicht. - Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet. Dieses Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden. - Es sollte sicher gestellt sein, dass die Ausweisung eines Mischgebietes nicht zu Immissionskonflikten gegenüber dem Wohnumfeld führt. | <p>Die aktuelle HQ100-Fläche aus den aktuellen Hochwassergefahrenkarten wird eingetragen.</p> <p>Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p><u>Fläche 8 Sonderbaufläche sowie Waldflächen im Bereich "Straßenmeisterei" in Furtwangen (insgesamt ca. 1,1 ha)</u> Bei dieser Darstellung handelt es sich lediglich um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Unterbregenbach (Straßenmeisterei)", so dass eine erneute raumordnerische Prüfung und Beurteilung dieser Planung nicht mehr erforderlich ist. Allerdings verweisen wir in diesem Zusammenhang auch nochmals auf unsere Bebauungsplanstellungnahme vom 27.10.2005 (vgl. Anlage).</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken Die Bebauungsplanstellungnahme vom 27.10.2005 wird beachtet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 27.10.2005, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammen gefasst: - Es wird auf die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. - Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten. - „Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind ausreichend Freiräume zu sichern sowie bei der Siedlungsentwicklung die Möglichkeiten der Arrondierung und Verdichtung zu nutzen.“ Demnach ist eine nähere Begründung für den ausgewählten Standort, sowie die Auswirkungen dieser Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild herauszuarbeiten. - Der Geltungsbereich ragt teilweise in ein Wasserschutzgebiet hinein. Als Ziele der Raumordnung sind „nutzungswürdige Trink- und Nutzwasservorkommen sowie Grundwasservorkommen zu schützen bzw. flächendeckend vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern.“ - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reicht in Waldflächen hinein. Eine Abstimmung mit der Forstbehörde ist durchzuführen.</p> | <p>Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p><u>Fläche 9 Sonderbaufläche "Freizeit und Kultur" im Bereich "Dorfmitte" in Furtwangen-Neukirch (ca. 0,2 ha)</u> Bei dieser Darstellung handelt es sich laut Flächennutzungsplanbegründung lediglich um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den nach § 13a BauGB aufgestellten und zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan „1. Änderung Sommerberg und Dorfmitte“, so dass eine nähere raumordnerische Stellungnahme insoweit nicht mehr erforderlich ist. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass dieser Bebauungsplan nicht nur im nunmehr abgegrenzten Änderungsbereich selbst, sondern auch noch in anderen Teilbereichen von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweicht (wie bspw. im Bereich der noch im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Grünfläche östlich des jetzigen Änderungsbereiches).</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die weiteren Änderungsbereiche werden in die Flächennutzungsplan-Fortschreibung mit aufgenommen.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 10 Gewerbliche Baufläche, Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Grünflächen im Bereich "Lochhäusle" in Furtwangen-Schönenbach (insg. ca. 5 ha)</u> Diese Darstellung war auch bereits Gegenstand des nach unseren Informationen bislang noch nicht abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens "Lochhäusle, Änderung und Erweiterung". Da sich die Planungen auf Bauungs- und Flächennutzungsplanebene im Wesentlichen entsprechen, verweisen wir in diesem Zusammenhang daher nochmals auf unsere im Grundsatz auch für die entsprechende Flächennutzungsplandarstellung geltenden Bebauungsplanstellungen vom 26.10.2005 und vom 26.03.2013 (vgl. Anlagen), wonach bei dieser Planung vor allem die Belange des Biotopschutzes (Lage im Randbereich eines "schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege" (hier: ausgewählte Biotope) i. S. d. Planzieles 3.1.2 Regionalplan), des Gewässer- und Hochwasserschutzes (Betroffenheit des Engelgrundbaches), der Forstwirtschaft (Betroffenheit von Waldflächen) sowie des Immissionsschutzes zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist zu dieser Darstellung aus heutiger Sicht im</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bebauungsplanstellungen vom 26.10.2005 und vom 26.03.2013 werden beachtet.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>• Nach der Umweltprüfung liegt im Plangebiet eine "Altablagerung". Wir verweisen insoweit deshalb auf Grundsatz 4.3.5 LEP, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen wären.</p> | <p>Zu Altlastenablagerungen und von Altlasten ausgehende Gefährdungen wurden im Bebauungsplan-Textteil entsprechende Hinweise formuliert.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 26.10.2005, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammengefasst: Auf die notwendige Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen. Die Industrierweiterung ragt in ein Biotop hinein. Eine enge Abstimmung mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie der Naturschutzbehörde sollte erfolgen. Das Plangebiet wird von einem Oberflächengewässer durchquert. Ein ausreichender Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen im Plangebiet zu diesem Gewässer bzw. dessen Retentionsflächen sollte sichergestellt werden. In eventuell hochwassergefährdeten Bereichen sollten keine Geländeänderungen vorgenommen werden. Es sollte geprüft werden, ob vom Vorhaben Lärm und schädliche Umwelteinwirkungen auf die nähere Umgebung ausgehen.</p> | <p>Gemäß Bebauungsplanstellungnahme vom 26.03.2013 wird das Biotop nur tangiert. Auf Ebene der Bebauungsplanung wurden die Belange des Hochwasserschutzes näher untersucht, und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde der Engelsgrundbach verlegt. Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Die raumordnerischen Belange werden bzw. wurden bereits im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 26.03.2013, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammengefasst: Auf die notwendige Flächennutzungsplanänderung wird hingewiesen.</p> | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>Das Biotop wird lediglich tangiert. Dennoch sollte sicher gestellt sein, dass sich die Bebauungsplanänderung nicht negativ auf diesen „schutzbedürftigen Bereich“ auswirkt. Eine wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung des Engelsgrundbaches wurde erteilt, liegt aber dem RP noch nicht vor, um prüfen zu können, dass den Erfordernissen der Raumordnung zum Hochwasserschutz ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung wird durchgeführt, liegt dem RP aber zur näheren Beurteilung noch nicht vor.</p> <p>Mit der Forstbehörde ist über die angrenzenden Waldflächen abzustimmen.</p> <p>Ein Umweltbericht wird erstellt, liegt aber dem RP noch nicht vor.</p> | <p>Auf Bebauungsplan-Ebene wurden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffsfolgen formuliert. Auf Ebene der Bebauungsplanung wurden die Belange des Hochwasserschutzes näher untersucht, und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die Verlegung des Engelsgrundbaches ist realisiert.</p> <p>Es wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine Abstimmung mit der Forstbehörde.</p> <p>Ein Umweltbericht wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.</p> <p>Die raumordnerischen Belange werden bzw. wurden bereits im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 11 Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, Mischbauflächen, Flächen für Versorgungsanlagen (Kläranlage) sowie von Wasserflächen (Überschwemmungsgebiet) in Furtwangen-Schönenbach (insgesamt ca. 9,8 ha)</u> Bei dieser Darstellung handelt es sich im Wesentlichen um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Moosmatte/Kläranlage" sowie "Schönenbach-Hofgrund", so dass eine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme insoweit nicht mehr erforderlich ist. Allerdings hat sich bereits auf Bebauungsplanebene gezeigt, dass insbesondere von der Planung "Moosmatte/Kläranlage" eine Reihe von raumbedeutsamen Belangen berührt ist (teilweise Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet "Breg", in einem "schutzbedürftigen Bereich für</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | die Wasserwirtschaft" (hier: Überschwemmungsgebiet) i. S. d. Planzieles 3.2.5 Regionalplan sowie im HQ-100-Bereich; Betroffenheit mehrerer gesetzlich geschützter Biotopflächen; Altlastenproblematik; Denkmalschutzaspekte im Bereich der "Historischen Mühlenanlage"; etc.). Wir verweisen in dieser Hinsicht deshalb nochmals auf unsere Bebauungsplanstellungnahmen vom 21.12.2005 und vom 06.08.2007. | Die Bebauungsplanstellungnahmen vom 21.12.2005 und vom 06.08.2007 werden beachtet. |
| | | | Bebauungsplanstellungnahme vom 21.12.2005, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammengefasst: Eine Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich. Das Plangebiet liegt teilweise in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist nötig. Das Plangebiet ragt in ein Biotop hinein. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband sowie der Naturschutzverwaltung ist nötig. Die Ausweisung der bestehenden „historischen Mühlenanlage“ als Mischgebiet ist zu prüfen und mit dem RP Denkmalpflege abzustimmen. Die im Plangebiet vorhandene Altlastenproblematik ist entsprechend zu berücksichtigen. Ergänzende Hinweise werden zum Umweltbericht, dem Grünordnungsplan und zur Begründung für den beabsichtigten Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit einem zentrenrelevanten Warensortiment im Plangebiet gegeben. | Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes wird aktualisiert. Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt. |
| | | | Bebauungsplanstellungnahme vom 06.08.2007, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammengefasst: Aus den Unterlagen geht noch nicht hervor, „warum es im vorliegenden Fall unvermeidbar ist, dass bspw. der Ostrand der | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>geplanten Versorgungsfläche „Kläranlage“ sowie ein Teil des Bregtalweges noch in das natürliche Überschwemmungsgebiet der Breg hineinreichen.“ Des weiteren geht aus den Unterlagen noch nicht hervor, „wie der Eingriff der Planung in das am Ostrand des Plangebietes gelegene, nach Planziel 3.2.1 Regionalplan zu schützende regional bedeutsame Biotop aus der Sicht der Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie der unteren Naturschutzbehörde zu bewerten ist.</p> | <p>Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes wird aktualisiert. In der Plandarstellung des Bebauungsplans wurde die Lage des Bregtalradweges berichtigt und führt nun am Rand des erhobenen Biotops entlang.</p> <p>Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> |
| | | | <p><u>Flächen 12 und 14 Gewerbliche Baufläche im Bereich "Rotenhof und Sportplatz" auf den Gemarkungen von Furtwangen-Schönenbach (insgesamt ca. 7,3 ha)</u> Nach Mitteilung der Stadt Furtwangen vom 15.04.2016 soll diese Gewerbegebietserweiterung, die mit einem deutlich größeren Flächenumfang auch schon Gegenstand des im Jahr 2006 durchgeführten Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes war (vgl. hierzu die beigefügte Flächennutzungsplanstellungnahme vom 03.07.2006), zukünftig nicht mehr weiterverfolgt werden. In Abstimmung mit der Stadt Furtwangen ist insoweit deshalb jetzt keine weitere raumordnerische Prüfung mehr erforderlich. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beigefügten Fachstellungen unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 25.04.2016 und unserer Abt. 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.05.2016 sowie auf die uns nachrichtlich zugegangene Fachstellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 08.04.2016.</p> | <p>Kennntnisnahme Die Flächen 12/14 soll im verkleinerten Umfang als geplante gewerbliche Baufläche wieder mit aufgenommen werden.</p> <p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> |
| | | | <p>Flächennutzungsplanstellungnahme vom 03.07.2006 vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammen gefasst:</p> | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> - landschaftlich und ökologisch relativ wertvoller Bereich - der nördliche Teilbereich ragt in ein Vogelschutzgebiet hinein - Eingriffe in Natur und Landschaft sollten vermieden werden - Eine Natura-2000-Erheblichkeits- bzw. Verträglichkeitsprüfung wäre bei Weiterverfolgung notwendig. - Vom Denkmalschutz werden die Flächen als erhaltenswerte Kulturlandschaft zusammen mit den im Norden anschließenden Schwarzwaldhöfen bewertet. - Belange des Hochwasserschutzes sind zu beachten, da das Gebiet vom Rohrbach durchflossen wird. - Bei den Flächen handelt es sich um einen „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“. - Für den im Plangebiet vorhandenen Sportplatz ist ein geeigneter Ersatzstandort zu finden. | <p>Kenntnisnahme Die Fläche 12/14 wird in reduziertem Umfang als geplante gewerbliche Baufläche wieder mit aufgenommen werden.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 13 Wohn-, Misch- und Gewerbefläche "Vorderes Reibschental" (insg. ca. 0,8 ha) in Furtwangen-Rohrbach</u> Zu dieser Planung, die in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand der Bebauungsplanverfahren "Vorderes Reibschental" sowie "Am Reibschental" war, ist aus raumordnerischer Sicht vor allem Folgendes festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während für das im Osten des Änderungsbereiches dargestellte Gewerbegebiet offenbar ein entsprechender konkreter Erweiterungsbedarf seitens des benachbarten Gewerbebetriebes besteht, ist für die nunmehr neu geplanten und bislang noch nicht im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Wohn- und Mischbauflächendarstellungen im zentralen und westlichen Teil des Plangebietes noch eine nähere Bedarfsbegründung erforderlich. Dies gilt umso mehr, als der Ortsteil Rohrbach nach der Flächennutzungsplanbegründung (Seite 9) offenbar noch über Wohn- und Mischbauflächenreserven mit einem Umfang von mind. ca. 1,5 ha und nach unserem Raumordnungskataster sogar von 2 ha bis 2,5 ha verfügt. Sollten diese Flächenreserven nicht zur Befriedigung des aktuellen Bauflächenbedarfes geeignet sein bzw. zur Verfügung | <p>Im Stadtteil Rohrbach besteht eine große Nachfrage nach Wohnbauplätzen, aber auch nach gewerblichen Flächen zur Ansiedlung von unter anderem zwei kleineren Handwerksbetrieben. Die Fläche "Vorderes Reibschental" befindet sich in Privatbesitz und wird derzeit durch ein Bebauungsplanverfahren überplant. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einer Erweiterungsfläche für die Firma tw-elektric Müller, welche sonst keine Vorratsflächen mehr besitzt. Zudem haben zwei kleinere Handwerksbetriebe einen Flächenbedarf angemeldet. Diese sollen durch die Ausweisung von zwei Mischgebietsflächen planungsrechtlich gesichert werden.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>stehen, wäre es u. E. jedoch auch denkbar, diese Reserven als Ausgleich für die nun geplanten Bauflächenneuausweisungen in entsprechender Größenordnung zu reduzieren ("Flächentausch").</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im fraglichen Bereich geplanten Bauflächen greifen nach unserem Raumordnungskataster teilweise in gesetzlich geschützte Biotopflächen ein. Zudem reicht der Änderungsbereich bis auf ca. 30 m an das südlich des Reibschentalbaches gelegene Vogelschutzgebiet "Mittlerer Schwarzwald" heran. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1 .1 Abs. 1 LEP sind Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen im Besonderen jedoch zu minimieren und nachteilige Folgen evtl. unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung mit den zuständigen Naturschutzbehörden für erforderlich. • Die geplanten Bauflächen liegen unweit des Reibschentalbaches. Neben den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind insoweit daher die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen, - wonach bei der Siedlungsentwicklung auch die Belange des | <p>Beide Betriebe stammen aus dem Ortsteil Rohrbach. Die übrig bleibenden 1-2 Wohnbauplätze dienen als Abrundung des Baugebietes. In den nächsten Monaten wird das Bebauungsplanverfahren zur Erweiterung des Wohngebietes "Reibschenberg" eingeleitet. Hier sollen 6-8 Wohnbauplätze entstehen. Auch hierfür sind schon Interessenten vorhanden, welche dringend nach einem Bauplatz in Rohrbach suchen. Diese Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauland berücksichtigt. Ein Flächentausch oder ähnliches wäre in diesem Fall nicht realisierbar, da es sich bei den Flächen innerhalb des Gebietes "Vorderes Reibschental" vorwiegend um gewerbliche Flächen handelt. Der Bedarf an Wohnbauflächen besteht nach wie vor.</p> <p>Auf die Schutzgebiete wird im Umweltbericht zum FNP verwiesen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans stehen derzeit keine Konflikte der geplanten Festlegung entgegen.</p> <p>Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu den Biotopflächen und dem Vogelschutzgebiet wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p> <p>Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarte (HWGK) besteht für den Bereich keine Hochwassergefahr bzw. der Bereich ist nicht in der HWGK dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung sind die Vor-</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>Hochwasserschutzes zu beachten sind und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Bautätigkeit stattfinden soll und - wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebaute Gewässer natur nah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass die vor allem im Ostteil des Plangebietes vorgesehenen gewerblichen Flächennutzungen keine unzumutbaren Immissionskonflikte mit der in der Nachbarschaft vorhandenen bzw. zukünftig geplanten Wohnfunktion mit sich bringen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass u. E. die jetzt vorgesehene Darstellung einer Mischbaufläche anstatt einer Wohnbaufläche im zentralen Teil des Änderungsbereiches alleine nicht zur Vermeidung bzw. Verminderung evtl. Immissionskonflikte beiträgt, da der hier zukünftig lebenden Wohnbevölkerung auf diese Weise ein geringerer Schutzstatus zubilligt wird, als dies bei Ausweisung einer Wohnbaufläche der Fall wäre. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung der Planung mit den für Immissionsschutzfragen zuständigen Fachbehörden an. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch nochmals auf unsere bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen bzw. Schreiben vom 12.11.2004 zum Bebauungsplanentwurf "Vorderes Reibschental" und vom 23.03.2016 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Am Reibschental" (vgl. Anlagen). | <p>gaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Aufgrund des technischen Umweltschutzes ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers auszugehen.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. Die beiden Mischgebietsflächen dienen dazu den Flächenbedarf von zwei kleineren Handwerksbetrieben zu decken. Beide Betriebe stammen aus dem Ortsteil Rohrbach.</p> <p>Die Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Vorderes Reibschental“ vom 12.11.2004 und zum Bebauungsplanverfahren „Am Reibschental“ vom 23.03.2016 werden beachtet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 12.11.2004, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammengefasst: Eine Abstimmung mit dem Landratsamt ist erforderlich, ob eine (parallele) Flächennutzungsplanänderung nötig ist.</p> | <p>Im Stadtteil Rohrbach besteht eine große Nachfrage nach Wohnbauplätzen, aber auch nach</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>Im weiteren Verfahren sollte noch näher begründet werden, warum über diese im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Erweiterungsmöglichkeiten hinaus nunmehr noch weitere Baugrundstücke erschlossen werden sollen.</p> <p>Auf ein belastungsarmes Wohnumfeld ist zu achten. Von der geplanten gewerblichen Nutzung im Ostteil des Plangebiets sollten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf bestehende bzw. geplante Wohnfunktionen in der Nachbarschaft ausgehen. Das Plangebiet wird vom Reibschenbach durchflossen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu beachten.</p> | <p>gewerblichen Flächen zur Ansiedlung von unter anderem zwei kleineren Handwerksbetrieben. Die Fläche "Vorderes Reibschental" befindet sich in Privatbesitz und wird derzeit durch ein Bebauungsplanverfahren überplant. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einer Erweiterungsfläche für die Firma tw-elektric Müller, welche sonst keine Vorratsflächen mehr besitzt. Zudem haben zwei kleinere Handwerksbetriebe einen Flächenbedarf angemeldet. Diese sollen durch die Ausweisung von zwei Mischgebietsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Beide Betriebe stammen aus dem Ortsteil Rohrbach. Die übrig bleibenden 1-2 Wohnbauplätze dienen als Abrundung des Baugebietes. In den nächsten Monaten wird das Bebauungsplanverfahren zur Erweiterung des Wohngebietes "Reibschenberg" eingeleitet. Hier sollen 6-8 Wohnbauplätze entstehen. Auch hierfür sind schon Interessenten vorhanden, welche dringend nach einem Bauplatz in Rohrbach suchen. Diese Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauland berücksichtigt. Ein Flachentausch oder ähnliches wäre in diesem Fall nicht realisierbar, da es sich bei den Flächen innerhalb des Gebietes "Vorderes Reibschental" vorwiegend um gewerbliche Flächen handelt. Der Bedarf an Wohnbauflächen besteht nach wie vor.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p> <p>Gemäß der aktuellen Hochwassergefahrenkarte (HWGK) besteht für den Bereich keine Hochwas-</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | | sergefahr bzw. der Bereich ist nicht in der HWGK dargestellt. |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 23.03.2016, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <p>Die im Rahmen des Flächennutzungsplan-Fortschreibungsverfahrens abzugebende Stellungnahme wird grundsätzlich auch für den Bebauungsplanentwurf „Am Reibschchenbach“ gültig sein. Es wird auf die gültige Stellungnahme vom 12.11.2004 zum Bebauungsplanentwurf „Vorderes Reibschental“ verwiesen.</p> | <p>Die Flächennutzungsplanstellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Reibschchenbach“ berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 12.11.2004 zum Bebauungsplanentwurf „Vorderes Reibschental“ wird beachtet.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 15 Gewerbliche Baufläche "Dörfle" in Furtwangen-Rohrbach (ca. 0.4 ha)</u> Nach dem uns nachträglich zugegangenen Schreiben der Stadt Furtwangen vom 15.04.2016 soll auch diese Gewerbegebietsdarstellung, die in einer anderen Abgrenzung schon Gegenstand des im Jahr 2006 durchgeführten Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes war, zukünftig nicht mehr weiterverfolgt werden. In Abstimmung mit der Stadt Furtwangen ist insoweit deshalb jetzt ebenfalls keine weitere bzw. nähere raumordnerische Prüfung mehr erforderlich. Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 25.04.2016.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, vom 25.04.2016 wird beachtet.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 16 Gewerbliche Baufläche und Mischbaufläche im Bereich "Ob der Eck" in Gütenbach (ca. 7,1 ha)</u> Bei diesem Änderungspunkt handelt es sich offenbar lediglich um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die dort zwischenzeitlich geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Ob der Eck", "Ob der Eck I" und "Ob der Eck II", so dass eine erneute raumordnerische Stellungnahme insoweit nicht mehr erforderlich ist. Allerdings setzen diese Bebauungspläne</p> | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>im fraglichen Bereich zum Teil auch größere Grünflächen fest. Es sollte insoweit daher geprüft werden, ob nicht auch diese Grünflächen im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden können.</p> <p>Im Übrigen geht aus einer uns nachrichtlich zugegangenen Fachstellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 08.04.2016 hervor, dass dieses Plangebiet in der Umgebung des 1613 erbauten Oberen Gschwendhofes (Vordertal 44) liegt, der zu einem der bedeutendsten historischen Schwarzwaldhöfe in der Verwaltungsgemeinschaft zählt und der als ins Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG einen besonderen Umgebungsschutz genießt (§ 15 Abs. 3 DSchG).</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang daher auf die Grundsätze 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP, wonach bei der städtebaulichen Entwicklung auch die Belange der Ortsbildpflege sowie des Denkmalschutzes berücksichtigt werden sollen und Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten sind.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Grünflächen werden im Flächennutzungsplan aus den Bebauungsplänen übernommen. Die Hinweise zum Kulturdenkmal „Oberer Gschwendhof“ werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Auf Ebene des Umweltberichts wurden im Bebauungsplanverfahren entsprechende Maßnahmen formuliert. Die raumordnerischen Belange wurden inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 17 Öffentliche Parkierungsfläche "Parkplatz" in Gütenbach (ca. 0.8 ha)</u> Nach der Flächennutzungsplanbegründung handelt es sich bei dieser Darstellung lediglich um die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den zwischenzeitlich rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Kohlerwald (Parkplatz Neueck)", so dass eine nähere raumordnerische Stellungnahme insoweit nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Allerdings setzt der Bebauungsplan im fraglichen Bereich ein Sondergebiet "Parken" und keine "öffentliche Parkierungsfläche" fest. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht auch auf Flächennutzungsplanebene eine Sonderfläche mit der Zweckbestimmung "Parken" ausgewiesen werden kann.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wird eine Sonderbaufläche bzw. ein Sondergebiet Parken im Flächennutzungsplan festgesetzt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p><u>Fläche 18 "Interkommunales Gewerbegebiet" auf den Gemarkungen Furtwangen-Neukirch und Gütenbach-Neueck (insgesamt ca. 5,6 ha)</u></p> <p>Diese Planung war so auch bereits Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens "Interkommunales Gewerbegebiet Neueck". Obwohl die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete nach den Grundsätzen 3.3.6 Absatz 2 LEP und 2.4.1 Regionalplan unter bestimmten Voraussetzungen raumordnerisch grundsätzlich unterstützt wird, verweisen wir in diesem Zusammenhang deshalb nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf Flächennutzungsplanebene gültige Bebauungsplanstellungnahme vom 21.07.2015 (vgl. Anlage), wonach bei dieser Gewerbegebietsausweisung vor allem die Bedarfsfrage sowie die Belange des Freiraum- und Landschaftsschutzes, des Naturschutzes, des Immissionsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft zu beachten sind. Sollte für die über die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes hinausgehenden Teile dieser Gewerbegebietserweiterung derzeit kein Bedarf nachweisbar sein, wäre es aus unserer Sicht im Übrigen auch denkbar, als "Ausgleich" für die hier nun zusätzlich geplante Gewerbeflächenneuausweisung eine andere, im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene Reservefläche (bspw. im Bereich östlich der nun geplanten Gewerbegebietserweiterung) in einer ähnlichen Größenordnung zu reduzieren ("Flächentausch").</p> | <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 21.07.2015 wird beachtet. Die raumordnerischen Belange werden bzw. wurden bereits im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Neuen Firmen und den bereits im benachbarten Gewerbegebiet „Ob der Eck“ angesiedelten Betrieben sollen weiter dringend erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden. Zudem soll eine wünschenswerte Konzentration und Schwerpunktbildung gewerblicher Ansiedlung erreicht werden.</p> <p>Das interkommunale Gewerbegebiet befindet sich derzeit in Umsetzung. Einige Gewerbebetriebe haben bereits Interesse an einem Grundstück angemeldet. Auch ist ein größerer Betrieb aus Furtwangen darunter, der in der Stadt keine geeigneten Erweiterungsflächen gefunden hat. Geeignete Gewerbeflächen im Siedlungsbereich der Städte Furtwangen und Gütenbach stehen im Konflikt mit schutzbedürftigen Wohnnutzungen und der steilen topografischen Situation. Der Standort des Interkommunalen Gewerbegebiets ist geeignet, um den Anforderungen und Bedürfnissen von Gewerbebetrieben gerecht zu werden.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | | Alternative Standorte wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft. |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 21.07.2015, vom Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, inhaltlich zusammen gefasst: Eine Flächennutzungsplan-Änderung ist erforderlich. Eine nähere Bedarfsbegründung nach den Hinweisen zur Plausibilitätsprüfung ist erforderlich. „Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sollte daher ein überörtlicher Gewerbeflächenbedarf nur in Furtwangen in Ansatz gebracht werden, während sich die Gemeinde Gütenbach auf die Befriedigung des örtlichen Gewerbeflächenbedarfs (d.h. vor allem des Bedarfes für örtliche Betriebserweiterungen, für innerörtliche Betriebsumsiedlungen und für kleinere Neuansiedlungen) beschränken sollte.“ Das Plangebiet liegt in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum. Am Südostrand des Geltungsbereiches liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop. Eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist erforderlich. Gegenüber der im Süden anschließenden Wohnbaufläche sollte sicher gestellt sein, dass keine unzumutbaren Immissionskonflikte entstehen.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“. Flächen, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, in ei-</p> | <p>In Gütenbach werden bis auf das Interkommunale Gewerbegebiet keine neuen Gewerbeflächen ausgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung stehen nach dem Ergebnis der Umweltprüfung derzeit keine Konflikte einer Ausweisung als Gewerbeflächen entgegen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) sind vertiefende Untersuchungen, hier insbesondere zum Natur- und Immissionsschutz, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen zu formulieren.</p> <p>Auf Ebene der Bebauungsplanung wird ein Schallschutzgutachten erstellt, in dem mögliche Immissionskonflikte geprüft und untersucht werden.</p> <p>Der Regionalverband sieht keine Bedenken. Der Grundsatz kann aus Sicht des Regionalverbandes zugunsten der Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebiets zurückgestellt werden.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | nem möglichst naturnahen Zustand gehalten werden sollen. Das Plangebiet grenzt im Norden an ein Waldgebiet an, mit der Funktion „Erholungswald der Stufe 2“. Eine Abstimmung der Planung auch mit der Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) wird angeregt. | Der Landesbetrieb Forst wurde beteiligt. |
| | | | <p>3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der zum Flächennutzungsplanänderungs-entwurf erstellte Umweltbericht den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Hierbei verweisen wir auch auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.05.2016, wonach die bislang vorgelegten Umweltprüfungen noch um die dort genannten forstlichen Belange zu ergänzen sind.</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 25.04.2016.</p> <p>C) Belange der Forstwirtschaft Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten Belange der Forstwirtschaft bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.05.2016.</p> <p>D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei dieser Planung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 09.05.2016.</p> | Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Abteilung 8, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, wird beachtet, siehe fortlaufende Tabelle. Die Fachstellungnahme von Abt.4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 25.04.2016 wird beachtet, siehe fortlaufende Tabelle. Die Fachstellungnahme von Abt.8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 03.05.2016 wird beachtet, siehe fortlaufende Tabelle. Die Fachstellungnahme von Abt.9 zu geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belangen vom 09.05.2016 wird beachtet, siehe fortlaufende Tabelle. |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--|---|---|
| | | | <p>Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, der Regionalverband Schwarzwald- Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - Arbeitsstelle Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmalpflege), unsere Referate 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde), 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 8. | 25.04.2016 | Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ | <p>Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Die dargestellten Bereiche der vorliegenden 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes grenzen teilweise an Straßen unserer Baulast.</p> <p>Allgemein: Bei geplanten neuen Zu- und Abfahrten zum klassifizierten Straßennetz sind die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehren wird vorbehalten. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten für die Herstellung der neuen Anschlüsse einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehr voll zu Lasten der Gemeinden gehen, einschließlich einer Ablösung.</p> <p>Es wird auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Straßen bzw. Bundesfernstraßengesetz hingewiesen. Hochbauten jeder Art dürfen in einem Abstand bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und</p> | <p>Wird im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>Wird im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>einem Abstand bis zu 20 m bei Bundes- und Landesstraßen nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Werden bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn mit einem Abstand bis zu 100 m und längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.</p> <p>Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.</p> <p>Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung, die durch die Lärmberechnungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich werden, gehen voll zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>Aus den Baugebieten darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den Bundes- und Landesstraßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Gebietssteckbriefe:</p> <p><u>Fläche 1, Bereich "Gewann Hinterbreg"</u> Es sind keine Straßen unserer Baulast betroffen.</p> <p><u>Fläche 2, Bereich "Gewerbegebiet Breg"</u> Das Gebiet wird über die angrenzende Salomon-Siedle-Straße</p> | <p>Wird im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>erschlossen. Von unserer Seite bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Fläche 3, Bereich "Sportplatz Salomon-Siedle-Straße - Sportzentrum Breg"</u> Das Gebiet wird über die angrenzende Salomon-Siedle-Straße erschlossen. Von unserer Seite bestehen keine Einwände.</p> <p><u>Fläche 4, Bereich "Bauhof"</u> In den Unterlagen ist nicht eindeutig ersichtlich, wie das Gebiet erschlossen wird. Wir gehen jedoch davon aus, dass das Gebiet über den bestehenden forstwirtschaftlichen Weg erschlossen und über diese Sammelstraße an die B 500 angeschlossen wird. Einzelzufahrten zur Bundesstraße sind nicht erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein evtl. erforderlicher Linksabbiegestreifen mit der Straßenbaubehörde abzustimmen ist. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Bundesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.09.2015.</p> | <p>Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 17.09.2015, vom Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <p>Zufahrten auf der freien Strecke unterliegen der genehmigungspflichtigen Sondernutzung Es ist darzulegen, warum der Bauhof auf der freien Strecke geplant wird, rd. 2,5 km entfernt von der Stadt Furtwagens. Wurden alternative Standorte geprüft? Wurde ein Standort im interkommunalen Gewerbegebiet geprüft?</p> <p>Abstandsregelung: Prüfen des gesetzlichen Abstands von Hochbauten aller Art zur Bundes- und Landesstraße mit 40 m Die Einrichtung einer ev. erforderlichen Linksabbiegespur geht zu Lasten des Vorhabenträgers. Aus dem geplanten Gebiet darf kein Oberflächenwasser auf die Bundesstraße gelangen.</p> | <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | Es darf zu keiner Blendwirkung für den Verkehr auf der Bundesstraße kommen. Hinweis zur Einhaltung der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen Pflanzungen an der Bundesstraße sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Lärmschutzmaßnahmen sind Sache des Vorhabenträgers | |
| | | | <u>Fläche 5, Bereich "Berggasthof Brend"</u> Es sind keine Straßen unserer Baulast betroffen. <u>Fläche 6, Bereich "Auf dem Moos"</u> Das Gebiet wird über die Gemeindestraßen „Auf dem Moos“, „Allmendstraße“ und "Unterallmendstraße" erschlossen. Der Anschluss an die L 173 erfolgt über die Sammelstraße „ Auf dem Moos“. Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen, Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.01.2006. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken Kenntnisnahme Der Hinweis zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird auf Bebauungsplanebene beachtet. Die Stellungnahme vom 11.01.2006 wird beachtet. |
| | | | Bebauungsplanstellungnahme vom 11.01.2006, vom Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr, inhaltlich zusammen gefasst: Umsetzungsbezogene Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bebauungsplanung - Entlang der L173 ist im Außenbereich ein anbaufreier Streifen mit 20 m freizuhalten - Dieser Abstand kann verringert werden, da keine Ausbauplanungen der Straßenbehörde vorhanden sind. - Auf die von der L173 ausgehende Lärmbelastung wird hingewiesen - Aus der Stellungnahmen lassen sich keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen herleiten - Zur Verlegung des Engelsgrundbaches ist das RP zu hören. | Die umsetzungsbezogenen Anregungen und Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend behandelt und berücksichtigt. |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p><u>Fläche 7, Bereich „Altes Krankenhaus“</u> Das Gebiet wird über die Gemeindestraße "Luisenstraße" erschlossen und über diese Sammelstraße an die B 500 angeschlossen. Einzelzufahrten zur Bundesstraße sind nicht erlaubt.</p> <p><u>Fläche 8, Bereich "Straßenmeisterei"</u> Wir gehen davon aus, dass das Gebiet über die bestehende Zufahrt an die B 500 angeschlossen wird. Weitere Einzelzufahrten zur Bundesstraße sind nicht erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein evtl. erforderlicher Linksabbiegestreifen mit der Straßenbehörde abzustimmen ist. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Bundesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 9, Bereich „Dorfmitte“, Gemarkung Neukirch</u> Es sind keine Straßen unserer Baulast betroffen.</p> <p><u>Fläche 10, Bereich "Lochhäusle"</u> Wir gehen davon aus, dass das Gebiet über die Gemeindestraße "Am Erigelgrund" / "Am Niegenhirschwald" erschlossen und über diese Sammelstraße an die L 173 angeschlossen wird. Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht erlaubt. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.06.1996.</p> <p><u>Fläche 11, Bereich "Moosmatte / Kläranlage"</u> Das Gebiet wird über die Gemeindestraße "Am Niegenhirschwald" erschlossen und über diese Sammelstraße an die L 173 angeschlossen. Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht erlaubt. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2004.</p> | <p>Kenntnisnahme Wird auf Bebauungsplanebene beachtet.</p> <p>Wurde inzwischen im als Satzung beschlossenen Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird auf Bebauungsplanebene entsprechend berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 25.06.1996 wird beachtet.</p> <p>Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht vorgesehen. Die Abstandsgrenzen wurden eingehalten. Die Stellungnahme vom 16.04.2004 wird beachtet.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 16.04.2004, vom Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <p>Umsetzungsbezogene Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bebauungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbaufreier Streifen mit 10 m Breite entlang der L173 - kein Abwasser oder Oberflächenwasser aus dem Baugebiet auf die L173 und deren Entwässerungseinrichtungen zuleiten - Bei Änderungen der Entwässerungsleitungen der L173 hat die Stadt die erforderlichen Kosten zu tragen - bauliche Veränderungen an der L173 dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt Donaueschingen vorgenommen werden. - Baugrundstücke sind mit Bepflanzung / Zaun gegenüber der L173 abzutrennen - keine Forderung von Schutzmaßnahmen wegen von der L173 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen | <p>Die umsetzungsbezogenen Anregungen und Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend behandelt und berücksichtigt.</p> |
| | | | <p><u>Fläche 12 und 14, Bereich "Rotenhof und Sportplatz"</u> Wir gehen davon aus, dass das Gebiet westlich der Landesstraße über die Gemeindestraße "Josef-Zähringer-Straße" (Sammelstraße) an die L 175 angeschlossen wird. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie das Gebiet östlich der Landesstraße erschlossen wird. Wir fordern, dass die Verkehre über eine Sammelstraße gebündelt an die L 175 angeschlossen werden. Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht erlaubt. Details sind mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 13, Bereich "Vorderes Reibschental"</u> Wir gehen davon aus, dass das Gebiet über die Gemein-</p> | <p>Die Flächen 12/14 soll im verkleinerten Umfang als geplante gewerbliche Baufläche wieder mit aufgenommen werden.</p> <p>Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</p> <p>Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>destraße "Reibschental" erschlossen und über diese Sammelstraße an die L 175 angeschlossen wird. Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht erlaubt.</p> <p><u>Fläche 15, Bereich „Dörfle“</u> Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie das Gebiet erschlossen wird. Wir weisen darauf hin, dass der Anschluss an die L 175 über Sammelstraßen erfolgen muss. Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht erlaubt. Details sind mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen. Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 06.04.2009.</p> <p><u>Fläche 16, Bereich "Ob der Eck"</u> Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie das Gebiet erschlossen wird. Aufgrund der vielen Zufahrten zur Landesstraße in diesem Bereich ist zu prüfen, ob das Gebiet nicht über die "Rena Straße", sondern über den "Höhenweg" an die L 173 angeschlossen werden kann. Die "Rena Straße" wäre dann für den Kraftfahrzeugverkehr zu schließen. Weitere Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht erlaubt. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang der Landesstraße wird noch einmal explizit hingewiesen.</p> <p><u>Fläche 17, Bereich "Parkplatz"</u> Das Gebiet wird über eine bereits bestehende Zufahrt aus früherer Nutzungen an die L 173 angeschlossen. Weitere Einzelzufahrten zur Landesstraße sind nicht erlaubt.</p> <p><u>Fläche 18, Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet"</u> Wir gehen davon aus, dass das Gebiet über die Gemeindestraße "Höhenweg" erschlossen und über diese Sammelstraße an die L 173 angeschlossen wird. Einzelzufahrten zur</p> | <p>verbindlichen Bauleitplanung Das Gebiet wird über die Gemeindestraße "Reibschental" erschlossen und über diese Sammelstraße an die L 175 angeschlossen. Einzelzufahrten zur Landesstraße werden nicht vorgesehen.</p> <p>Das Planungsziel wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Die Belange des Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ wurden in dem bereits satzungsbeschlossenen Bebauungsplan berücksichtigt. Das Gebiet wird über den Höhenweg erschlossen. Eine weitere Zufahrt zur Landesstraße besteht nicht. Die Abstandsgrenzen wurden eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme Wird auf Bebauungsplanebene beachtet.</p> <p>Die Erschließung wird auf Bebauungsplanebene geregelt.</p> <p>Die Planung einer Linksabbiegespur wird auf Be-</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|---|--|
| | | | <p>Landesstraße sind nicht erlaubt. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße zu gewährleisten, ist eine Linksabbiegespur erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Planung und den Bau einschließlich Ablösung zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. Vor Realisierung der Maßnahme ist eine Vereinbarung abzuschließen. Die Planung ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.08.2015.</p> | <p>bauungsplanebene entsprechend berücksichtigt. Die Hinweise zu Planung und Bau werden auf Bebauungsplanebene und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 10.08.2015 wird beachtet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 10.08.2015, vom Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird auf die gesetzliche Anbaubeschränkungszone gegenüber der Landesstraße hingewiesen. - Eine Linksabbiegespur auf der Landestraße ist erforderlich. - Die Kosten für Planung und Bau gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. - Technische Details sind mit dem RP Freiburg abzustimmen. - Wird die bestehende Zufahrt rückgebaut? - Vom Gebiet darf kein Oberflächenwasser auf die Landstraße gelangen. Keine Blendwirkung für den Verkehr auf der Landstraße - Pflanzungen an der Landesstraße sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. - Maßnahmen zum Schutz vor Lärm ist Sache des Vorhabenträgers | <p>Die raumordnerischen Belange werden im Bebauungsplan abgehandelt und berücksichtigt.</p> |
| 9. | 03.05.2016 | Regierungspräsidium Freiburg „Forstpolitik und Forstliche Förderung“ | <p>Bei den nachfolgend aufgeführten Änderungspunkten werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG überplant. Die (Teil-) Waldflächen sollen zukünftig im Flächennutzungsplan anderweitig dargestellt werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten anderweitigen Darstellung der Nutzungsart, wird für diese Flächen nach § 10 i.v. m. § 9 LWaldG</p> | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärungen Rechtskraft erlangen.</p> <p>Sofern für einzelne Planungen nicht bereits im Rahmen von Bebauungsplanänderungen Waldumwandlungserklärungen erteilt wurden, sind die entsprechenden Anträge auf Umwandlungserklärung unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffsbilanzierung sowie des forstrechtlichen Ausgleichs für die nachfolgend aufgeführten Planungen über die Untere Forstbehörde hierher vorzulegen.</p> <p>Forstlich relevante Planänderungen der 2. Fortschreibung:</p> <p>Fläche 1. Bereich "Gewann Hinterbreg" Durch die geplante Ausweisung von gemischten Bauflächen sind forstrechtliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Bebauung der von der LBO geforderte Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald eventuell unterschritten wird . Eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach LBO ist ggf. durch eine niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldabstandsbereichs mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung möglich. Diesbezügliche Regelungen sind mit dem Waldeigentümer und der zuständigen Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu treffen.</p> <p>Fläche 2, Bereich "Gewerbegebiet Breg" Durch die Planung wird voraussichtlich Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen. Die Fläche soll zukünftig im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Erteilung einer Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG rechtskräftig werden. Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der randlichen Waldflächen ist noch näher zu begründen. Darüber hinaus wird bei einer Bebauung der von der LBO geforderte</p> | <p>Kennntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Flächenabgrenzung der FNP-Fortschreibung stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewann Breg, 2. Änderung“ (Entwurf v. 09.10.2013) dar. Dieser Geltungsbereich greift nicht in Waldflächen ein.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald eventuell unterschritten.</p> <p>Fläche 3, Bereich "Sportplatz Salomon-Siedle-Straße - Sportzentrum Breg" Durch die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sind forstrechtliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Bebauung der von der LBO geforderte Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald eventuell unterschritten wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach LBO ist ggf. durch eine niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldabstandsbereichs mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung möglich. Diesbezügliche Regelungen sind mit dem Waldeigentümer und der zuständigen Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu treffen.</p> <p>Fläche 4, Bereich "Bauhof" Durch die Planung wird Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen. Die Fläche soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan kann erst nach Erteilung einer Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG rechtskräftig werden. Das forstrechtliche Genehmigungsverfahren ist bereits eingeleitet worden.</p> <p>Fläche 5, Bereich "Berggasthof Brend" Durch die Planung wird voraussichtlich Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen. Die Fläche soll zukünftig im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt werden. Nähere Angaben zur zukünftigen Nutzung und die Erforderlichkeit der Waldinanspruchnahme sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Flächennutzungsplan kann ggf. erst nach Erteilung einer Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG rechtskräftig werden.</p> <p>Fläche 7, Bereich "Altes Krankenhaus"</p> | <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> <p>Die Fläche bleibt als Waldfläche bestehen und ist so im FNP dargestellt. Ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren ist nicht erforderlich.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>Für den Bereich wurde im Jahr 2008 eine Umwandlungsgenehmigung erteilt. Forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen.</p> <p>Fläche 8, Bereich "Straßenmeisterei" Für den Bau der Straßenbaumeisterei wurde bereits eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Sollten darüber hinaus weitere Gebäude vorgesehen werden, sind die näheren Planungen mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abzustimmen.</p> <p>Fläche 10, Bereich "Lochhäusle" Durch die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sind forstrechtliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Bebauung der von der LBO geforderte Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald eventuell unterschritten wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach LBO ist ggf. durch eine niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldabstandsbereichs mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung möglich. Diesbezügliche Regelungen sind mit dem Waldeigentümer und der zuständigen Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu treffen.</p> <p>Fläche 11, Bereich "Moosmatte/Kläranlage" Durch die geplante Ausweisung von gewerblichen und gemischten Bauflächen sind forstrechtliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Bebauung der von der LBO geforderte Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald eventuell unterschritten wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach LBO ist ggf. durch eine niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldabstandsbereichs mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung möglich. Diesbezügliche Regelungen sind mit dem Waldeigentümer und der zuständigen Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu treffen.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>Fläche 12/14, Bereich "Rotenhof und Sportplatz" Durch die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sind forstrechtliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Bebauung der von der LBO geforderte Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald eventuell unterschritten wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach LBO ist ggf. durch eine niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldabstandsbereichs mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung möglich. Diesbezügliche Regelungen sind mit dem Waldeigentümer und der zuständigen Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu treffen.</p> <p>Fläche 16, Bereich "Ob der Eck" Für den Erweiterungsbereich liegt eine Umwandlungsgenehmigung vor. Sollten darüber hinaus weitere Gebäude vorgesehen werden, sind die näheren Planungen mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abzustimmen.</p> <p>Fläche 18, Bereich "Interkommunales Gewerbegebiet" Durch die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sind forstrechtliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer Bebauung der von der LBO geforderte Mindestabstand von 30 Metern von Gebäuden zum Wald eventuell unterschritten wird. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes nach LBO ist ggf. durch eine niederwaldartige Bewirtschaftung des Waldabstandsbereichs mit einer dauerhaften rechtlichen Sicherung möglich. Diesbezügliche Regelungen sind mit dem Waldeigentümer und der zuständigen Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zu treffen.</p> <p>Die Umweltprüfungen zu den forstlich relevanten Planungen sollten um die folgenden forstlichen Belange ergänzt werden: • Bedarfsnachweis</p> | <p>Die Fläche wird in reduziertem Umfang als gewerbliche Baufläche weiter verfolgt. Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die forstrechtlichen Belange werden in den Umweltprüfungen, soweit erforderlich, ergänzt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|---|---|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Alternativenprüfung außerhalb Wald • Flächenbilanz für die durch Nutzungsänderungen erfolgenden dauerhaften (§ 9 LWaldG) Waldinanspruchnahmen • Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände • Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung • Besondere ökologische Funktionen (Biotope nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, ...) • Forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung • Forstrechtliches Ausgleichskonzept <p>Gegenüber den weiteren Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> | |
| 10. | 09.05.2016 | Regierungspräsidium Freiburg „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ | <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Siehe Abschnitt "Grundwasser".</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter</p> | <p>Abschnitt „Grundwasser“ der Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Fläche FU4 - Bauhof Furtwangen Der Planbereich liegt, wie in den Planungsunterlagen erwähnt, in der Engeren Schutzzone (Zone 11) des Wasserschutzgebietes der Dilgerhof-Quellen. Es gilt weiter die LGRB-Stellungnahme vom 08.09.2015 (Az.: 2511//15-075 12):</p> <p><i>"Der Bauplanbereich liegt in der Engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebiete der Dilgerhof-Quellen (WSG-Nr. 326-118). In Zone 11 besteht Bauverbot. Betroffen vom geplanten Bauhof ist vor allem die Dilgerhof-Quelle 14 (Fassung Nord), LGRB-Nr.: QU 7715/74. Eine Bestandsaufnahme der Dilgerhof-Quellen ist erforderlich. Für eine eventuelle Ausnahmeregelung vom Bauverbot muss die hydrogeologische Situation vor Ort beurteilt werden. Auch die Versorgungssicherheit der Stadt Furtwangen mit Trinkwasser spielt eine Rolle. Voraussichtlich müssen einzelne Quellen der Dilgerhof-Quellen vom Netz genommen werden.</i></p> <p><i>Von hydrogeologischer Seite wird vorgeschlagen, ein Geologiebüro einzuschalten, das die Grundlagen für eine eventuelle Ausnahmeregelung vom Bauverbot in Zone 11 erarbeiten soll.</i></p> <p>Darüber hinaus sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vorzubringen.</p> | <p>Kenntnisnahme keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---|---|--|
| | | | <p>Bergbau Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. .</p> | <p>Kenntnisnahme keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme In den Plangebietten befinden sich keine ausgewiesenen Geotope.</p> |
| 11. | 08.04.2016 | Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart | <p>In den folgenden Änderungsbereichen sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege Denkmalpflege berührt:</p> <p><u>Fläche 12/14, Furtwangen-Schönenbach, Bereich "Rotenhof und Sportplatz"</u></p> <p>Der Rotenhof mit seinen Nebengebäuden (Wohnhaus und Speicher) ist als Sachgesamtheit ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Wir bitten Sie, die Angaben im Umweltbericht zu Kulturgütern entsprechend zu ergänzen. Die Einbindung des Anwesens in die Landschaft (Wiesen östlich der Rohrbacher Straße) vermittelt anschaulich den ursprünglichen räumlich-funktionalen Zusammenhang der Bauten mit den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Umwandlung dieser Flächen in ein Gewerbegebiet würde die Ablesbarkeit der historischen Situation verloren gehen. Dies könnte auch der Erhaltung und sinnvollen Nutzung des Kulturdenkmals entgegenstehen. Wir begrüßen es daher, dass die Ausweisung als Vor-</p> | <p>Kenntnisnahme Das Planungsziel wird in reduziertem Umfang weiter verfolgt. Der Rotenbauernhof als Sachgesamtheit gem. § 2 DSchG befindet innerhalb des Gebiets. Auf die Auswirkungen durch die Planung wird im Umweltbericht hingewiesen.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>behaltsfläche für Gewerbe nicht weiter verfolgt wird.</p> <p><u>Fläche 16, Gütenbach, Bereich "Ob der Eck"</u> Der Bereich liegt in der Umgebung des Oberen Gschwendhof (Vordertal 44). Der Hof, erbaut 1613, ist einer der bedeutendsten historischen Schwarzwaldhöfe in der Verwaltungsgemeinschaft. Als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG ist er ins Denkmalsbuch eingetragen. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen Umgebungsschutz gem. § 15 Abs. 3 DSchG. Die Einbindung des Hofes in die Kulturlandschaft, insbes. die Ablesbarkeit des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs des Schwarzwaldhofs mit den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen, ist von erheblicher Bedeutung für sein Erscheinungsbild. Wir bitten Sie, die Angaben im Umweltbericht zu Kulturgütern entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Von der L 173 aus, aber auch vom Wanderweg Furtwangen-Gütenbach-Simonswald, der oberhalb des Hofes verläuft, ist der Obere Gschwendhof zusammen mit den neuen Gewerbebauten zu sehen, woraus sich bereits eine Beeinträchtigung ergibt. Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Südwesten nimmt diese Beeinträchtigung weiter zu. Dies ist u.E. noch vertretbar, wenn die Einsehbarkeit durch eine Abpflanzung (Gehölzstreifen) - wie im Vorentwurf des Bebauungsplans "Ob der Eck, Teil 11" vom 19.07.2007 vorgesehen – gemildert wird. Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan entnehmen wir, dass dieser Bebauungsplan inzwischen rechtskräftig ist. Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Festsetzungen aus dem Vorentwurf übernommen wurden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass eine zusätzliche Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen mit einer Bebauung am Hang unmittelbar gegenüber dem Oberen Gschwendhof dessen geschütztes Erscheinungsbild deutlich mehr als "nur unerheblich" beeinträchtigen würde (s. § 15 Abs. 3 DSchG) und daher aus fachlicher Sicht nicht zu vertreten wäre.</p> | <p>Die Hinweise zum Kulturdenkmal „Oberer Gschwendhof“ werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Ob der Eck, Teil II“ (17.12.2008) wurden Maßnahmen zur Verminderung (u.a. Eingrünung am südlichen und westlichen Rand) der Einsehbarkeit des Gewerbegebietes und Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild des „Gschwendhofes“ getroffen.</p> <p>Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen ist nicht geplant.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--|---|---|
| | | | <p>Von Seiten der archäologischen Denkmalpflege wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung von Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> | <p>Kenntnisnahme Umsetzungsbezogener Hinweis im Rahmen der Bebauungsplanung.</p> |
| 12. | 04.05.2016 | Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg | <p>Furtwangen 1. "Gewann Hinterbreg"; 0,3 ha</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche ohne besondere Schutzfunktion dargestellt. Die Ausweisung der Fläche soll mehreren Handwerksbetrieben die Errichtung von Lagerhallen ermöglichen. Daher und letztlich auch aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Vorprägung sowie des geringen Flächenumfangs werden von Seiten des Regionalverbands keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung erhoben.</p> <p>2. "Gewerbegebiet Breg"; 0,9 ha</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Von Seiten des Regionalverbands wurden bereits zum laufenden Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p><u>3. "Sportplatz Salomon-Siedle-Straße - Sportzentrum Breg"; 1,1 ha</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche ohne besondere Schutzfunktion dargestellt. Für die geplanten gewerblichen Bauflächen in diesem Bereich liegen bereits konkrete Anfragen von ortsansässigen Betrieben mit Erweiterungsabsichten vor. Daher und letztlich auch aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Vorprägung des Gebiets durch die Nutzung als Sportplatz werden vom Regionalverband keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung erhoben. Dennoch möchten wir an dieser Stelle anregen, den Bedarf etwas näher zu begründen (bspw. über die Anzahl der konkreten Anfragen bzw. den Flächenbedarf der Anfragen).</p> <p>Zudem möchten wir hier darauf hinweisen, dass in der Begründung zum FNP-Vorentwurf auf Seite 47 die Fläche fälschlicherweise den gemischten Bauflächen zugerechnet wird.</p> <p><u>4. "Bauhof"; 1,2 ha</u></p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass für das geplante Sondergebiet "Bauhof" in der Raumnutzungskarte des Regionalplans schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft in Form von sonstigen Waldflächen ausgewiesen sind, die als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Aufgrund der benachbarten bereits ansässigen Straßenmeisterei und der somit vorhandenen Vorbelastung des Gebiets durch eine zudem artverwandte Nutzung könnte dieser raumordnerische Belang jedoch aus unserer Sicht im Rahmen der Abwägung zurückgestellt werden. Bedenken gegenüber dem</p> | <p>Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Die Fläche dient als Reservefläche, um ortsansässigen Betrieben dringend benötigten Platzbedarf zu zusichern. Eine Liste mit Flächenangaben zu den zukünftigen Betriebserweiterungen ortsansässiger Betriebe wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Wird korrigiert und den gewerblichen Bauflächen zugeordnet.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--|
| | | | <p>Vorhaben bestehen aus Sicht des Regionalverbandes damit keine.</p> <p>5. <u>"Berggasthof Brend"; 2,1 ha</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird lediglich an den rechtskräftigen Bebauungsplan angepasst. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg erübrigt sich daher eine Äußerung.</p> <p>6. <u>"Auf dem Moos"; 13,5 ha</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als Siedlungsfläche sowie westlich der Obertalstraße zugleich als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandels-großprojekte festgelegt. Deshalb und da sich am Standort bereits ein Teil des Hochschulcampus, verschiedene Gewerbebetriebe, zwei großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe und mehrere Wohn- und Geschäftsgebäude befinden, werden von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der geplanten Festlegung von Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel (westlich der Obertalstraße), einer Sonderbaufläche für die Hochschule, gewerblicher Bauflächen sowie einer gemischter Bauflächen vorgetragen.</p> <p>7. <u>"Altes Krankenhaus"; 3,7 ha</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird lediglich an den rechtskräftigen Bebauungsplan angepasst. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg erübrigt sich daher eine Äußerung.</p> <p>Neukirch</p> <p>8. <u>"Straßenmeisterei"; 1,1 ha</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird lediglich an den rechtskräftigen Bebauungsplan angepasst. Von Seiten des Regionalverbands</p> | <p>Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>Schwarzwald-Baar-Heuberg erübrigt sich daher eine Äußerung.</p> <p><u>9. "Dorfmitte"; 0,2 ha</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an den rechtskräftigen Bebauungsplan angepasst. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Schönenbach <u>10. „Lochhäusle“; 5.0 ha</u></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass das Plangebiet laut der Raumnutzungskarte des Regionalplans im westlichen Teil in geringem Maße einen schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege berührt (Biotop gem. Planziel 3.2.1). Aus unserer Sicht dürfte diese in der Realität allerdings - wenn überhaupt - höchstens von den im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Grünflächen tangiert werden. Da wir hier somit keine Verletzung eines Ziels der Raumordnung erkennen, die Planung der Erweiterung eines bestehenden ortansässigen Betriebes dient und zudem bereits eine bauliche Vorprägung besteht, werden von Seiten des Regionalverbandes keine Anregungen oder Bedenken erhoben.</p> <p><u>11. "Moosmatte Kläranlage"; 9,8 ha</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird lediglich an die rechtskräftigen Bebauungspläne angepasst. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg erübrigt sich daher eine Äußerung.</p> <p><u>12./14. "Rotenhof und Sportplatz"; 7,3 ha</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans sind für das</p> | <p>Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>Plangebiet neben einem geringen Anteil an Siedlungsfläche und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzfläche überwiegend Grenz- und Untergrenzfluren ausgewiesen, die als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Insbesondere aufgrund der Flächengröße möchten wir Sie an dieser Stelle darum bitten, sich diesbezüglich intensiv mit den zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden abzustimmen. Im Übrigen geben wir – ähnlich wie bereits bei Änderungspunkt 3 - auch hier zu Bedenken, dass die Fläche in der Begründung des FNP-Vorentwurfs (S. 48) nicht den gewerblichen Bauflächen zugerechnet wurde.</p> <p>Rohrbach <u>13. "Vorderes Reibschental"; 0,8 ha</u></p> <p>Das Gebiet für die Neuausweisung von Gewerbe-, Wohnbau- und Mischbauflächen ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg bereits als Siedlungsfläche ausgewiesen. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen somit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p><u>15. "Dörfle"; 0,4 ha</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist der westliche Bereich des Plangebiets bereits als Siedlungsfläche ausgewiesen. Dagegen sind für den östlichen Bereich schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft in Form von Grenz- und Untergrenzfluren festgelegt, die als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Aus unserer Sicht kann dieser Grundsatz hier allerdings zugunsten der Ermöglichung einer Erweiterung des dort ansässigen Betriebs zurückgestellt werden. Letztlich auch aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Vorprägung und der Vorbelastungen werden daher vom Regionalverband keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der Planung erhoben.</p> | <p>Das Planungsziel sollte bisher nicht weiter verfolgt werden. Daher ist die Fläche nicht in der Übersichtstabelle zu den geplanten Flächenänderungen aufgeführt. Allerdings soll die Fläche im verkleinerten Umfang als geplante gewerbliche Baufläche wieder mit aufgenommen werden. Die umsetzungsbezogenen Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|---|
| | | | <p>Im Übrigen geben wir auch hier - wie bereits bei den Änderungspunkten 3 und 12/14 - zu Bedenken, dass die Fläche in der Begründung des FNP-Vorentwurfs (S. 49) nicht den gewerblichen Bauflächen zugerechnet wurde.</p> <p>Gütenbach <u>16. "Ob der Eck"; 7,1 ha</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird lediglich an die rechtskräftigen Bebauungspläne angepasst. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg erübrigt sich daher eine Äußerung.</p> <p><u>17. "Parkplatz"; 0,8 ha</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan wird lediglich an den rechtskräftigen Bebauungsplan angepasst. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg erübrigt sich daher eine Äußerung.</p> <p><u>18. „Interkommunales Gewerbegebiet Neueck“, 5,6 ha</u></p> <p>Für diesen Bereich sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft in Form von Grenz- und Untergrenzfluren ausgewiesen, die als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Aus unserer Sicht kann dieser Grundsatz hier allerdings zugunsten der Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebiets der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach zurückgestellt werden. So heißt es im Regionalplan auch (gem. Plansatz 2.4.1), dass Interkommunale Gewerbegebiete als Schwerpunkte der künftigen industriellen und gewerblichen Entwicklung vor allem dort anzustreben sind, wo die Entwicklungsmöglichkeiten aus topographischen und landschaftlichen Gründen begrenzt sind, die</p> | <p>Planungsziel wird nicht weiter verfolgt werden. Daher ist die Fläche nicht in der Übersichtstabelle zu den geplanten Flächenänderungen aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--|---|---|
| | | | <p>vorhandenen Infrastrukturen eine übergemeindliche Kooperation zweckmäßig erscheinen lassen oder durch Konzentration auf einen gemeinsamen Standort Siedlungserweiterungen an anderer Stelle vermieden werden können. In der Begründung werden dafür explizit Städte und Gemeinden im Schwarzwald angeführt. Deshalb stehen dem Vorhaben von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Bedenken gegenüber.</p> <p>Aufgrund der fehlerhaften Flächenbilanzierung (s. Änderungspunkte 3; 12/14; 15) möchten wir Sie abschließend an dieser Stelle grundsätzlich darum bitten, den Gewerbeflächenbedarf in der Verwaltungsgemeinschaft nochmals zu überdenken, mit den Planungen abzugleichen und gegebenenfalls zu überarbeiten. In jedem Fall anzupassen ist die Übersicht auf den Seiten 47-49 der FNP-Begründung. Nach unserer Berechnung beträgt die Gewerbeflächen-Neuausweisung im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung 22,7 ha (anstatt der angegebenen 13,6 ha).</p> | <p>Kennntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Der Gewerbeflächenbedarf wird näher untersucht und mit den geplanten Flächenausweisungen abgeglichen. Die Flächenbilanz wird korrigiert. Die Gewerbeflächen-Neuausweisung beträgt insgesamt 16,0 ha. Die Fläche 3 wurde korrigiert. Die Flächen 12/14 Rotenhof und Sportplatz wurde nicht mitgerechnet, da das Planungsziel bisher nicht weiter verfolgt wurde. Allerdings wird diese Fläche im verkleinerten Umfang weiter verfolgt und eine Ausweisung von Gewerbeflächen vorgenommen. Die Fläche 15 wurde korrigiert.</p> |
| 13. | 25.04.2016 | Landesnaturschutzverband Baden Württemberg | <p>Allgemein Der Bedarfsnachweis an neuen Gewerbefläche ist nicht nachvollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trotz Flächenreserven von 13,7 ha sollen 15,6 ha neu ausgewiesen werden. • Dass die kompletten 13,7 ha nicht verfügbar sein sollen, ist schwer vorstellbar - liegen da Planungsfehler vor? Wenn eine Umsetzung an spezifischen Hürden (Preisvorstellungen, Erschließungsaufwand o.ä.) scheitern, sind diese Ausweisungen aufzuheben. • Die Begründung, ausreichend Arbeitsplätze schaffen | <p>Die Flächen aus den Flächenreserven sind derzeit nicht verfügbar oder konkreten Betriebserweiterungen vorbehalten. Die Flächen dienen zur Deckung der Nachfrage bei bestehenden und neuen Firmen in Furtwangen.</p> <p>Es sind keine Reserveflächen mehr aus dem FNP 2010 vorhanden. Sie sind konkreten Firmen versprochen, siehe Tabelle Punkt 4 der Begründung, Spalte Bedarfsnachweis.</p> <p>Es geht darum, Arbeitsplätze im Unterzentrum zu</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>zu müssen, um ein Auspendeln zu vermeiden, entbehrt der Grundlage, da fast doppelt so viel Beschäftigte nach Furtwangen einpendeln (2.285) wie auspendeln (1.424; Statistisches Landesamt 30.3.16).</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den 6,8 ha "in Umsetzung" befindlichen GE-Gebieten sind vermutlich ebenfalls noch Flächenreserven vorhanden. <p>Weitere Fragen stellen sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie stellt die Stadt sicher, dass die neuen Flächen verfügbar sind/bleiben? • Gibt es ein Gewerbe-Leerstands/Brachflächenkataster? Was wird unternommen, um solche Flächen zu reaktivieren? • Welche Anstrengungen/ Anreize macht die Stadt, auch im Gewerbebau flächensparendes Bauen zu fördern? Gerade angesichts der genannten "beengten topografischen Verhältnissen, sowie den landschaftlichen als auch wasserrechtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen" (Begründung 5.1) ist es höchste Zeit, diesbezüglich aktiv zu werden. Warum werden z.B. immer noch flächige Parkplätze ausgewiesen statt Parkdecks/ Tiefgaragen o.ä. vorzuschreiben? Auch groß- | <p>konzentrieren und einer weiteren Zersiedelung entgegen zu wirken, sowie die Wirtschaftskraft als Lebensgrundlage in der Region zu sichern.</p> <p>Flächenreserven sind nicht mehr vorhanden, da diese Flächen schon vergeben sind oder konkreten Betriebserweiterungen vorbehalten sind, siehe Tabelle Punkt 4 der Begründung, Spalte Bedarfsnachweis.</p> <p>Die verfügbaren Flächen aus dem FNP 2010 sind in der Begründung aufgelistet. Die Flächen müssen nicht verfügbar bleiben, sondern dienen dazu den dringend benötigten Flächenbedarf von Gewerbebetrieben oder von Wohnfläche zu decken.</p> <p>Ein Leerstands-/ Brachflächenkataster gibt es nicht. Die Flächen im Besitz der Stadt werden gelistet. Verfügbare Brachflächen sind in die FNP-Fortschreibung aufgenommen.</p> <p>Grundsätzlich hängt eine flächensparende Bauweise immer von den jeweiligen Anforderungen des Betriebes ab. Spezielle Anreize, um flächensparendes Bauen zu fördern, gibt es von der Stadt nicht.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>flächiger Einzelhandel ist problemlos im Geschossbau unterbringbar.</p> <p>Wir bitten, im weiteren Verfahren auf diese und unten aufgeführten Fragen einzugehen. Zu den einzelnen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> | |
| | | | <p>Fläche 1 gepl. M "Gewann Hinterberg":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Breg ist ein Gewässerrandstreifen von 10m naturnah zu erhalten. • Wo werden die Parkplätze ersetzt? | <p>In der verbindlichen Bauleitplanung sind die Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu beachten.</p> <p>Die Fläche wird derzeit nicht als Parkplatz genutzt. Auf dem Standort befindet sich das Vereinsgebäude des Kleintierzüchtervereins, sowie Wiesenflächen und Lager-/Brachflächen. Daher muss der Parkplatz nicht an anderer Stelle ersetzt werden.</p> |
| | | | <p>Fläche 2 gepl. GE "Gewerbegebiet Breg"</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.11.2013 zum geplanten Bebauungsplan. Die darin aufgeworfenen Fragen wurden uns bisher nicht beantwortet. Die Stellungnahme bleibt auch für die FNP-Änderung bestehend.</p> | <p>Die Bebauungsplan-Stellungnahme wird beachtet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 18.11.2013, vom Landesnaturschutzverband nicht aufgeführt, da nicht mehr aktuell. Das Bebauungsplanverfahren wird nicht weiter verfolgt.</p> | <p>Umsetzungsbezogene Anregungen und Hinweise im Rahmen der Bebauungsplanung. Das Bebauungsplanverfahren wird nicht weiter verfolgt, da der ursprüngliche Grundstücksinteressent kurzfristig zurückgestellt hatte.</p> <p>Die Fläche dient als Reservefläche, um ortsansässigen Betrieben dringend benötigten Platzbedarf zu zusichern.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>Fläche 3 gepl. GE "Sportplatz Salomon-Siedle-Str./Sportzentrum Breg"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteht für den Sportplatz "keinen Bedarf" mehr oder wird er "verlagert" (vgl. Begründung 9.3). Wenn Verlagerung, welcher neue Flächenverbrauch entsteht daraus und wo? • Zur Breg ist ein Gewässerrandstreifen von 10m naturnah zu erhalten. • Ein Vorkommen der Zauneidechse ist zu prüfen. | <p>Die Formulierung in der Begründung wird klar gestellt: Die Flächen können anderweitig genutzt werden, da der Sportplatz weiter in Richtung Südwesten verlagert wird auf Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche Sportplatz ausgewiesen sind.</p> <p>In der verbindlichen Bauleitplanung sind Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg zu beachten.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse hingewiesen. Konkrete Arterhebungen sind auf Ebene des Bebauungsplans erforderlich.</p> |
| | | | <p>Fläche 4 gepl. SO "Bauhof"</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.09.2015 zum geplanten Bebauungsplan. Die darin aufgeworfenen Fragen wurden uns bisher nicht beantwortet. Die Stellungnahme bleibt auch für die FNP-Änderung bestehend. Die bereits gefundenen Artenvorkommen unterstreichen unsere ablehnende Stellungnahme deutlich!</p> | <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 16.09.2015, vom Landesnaturschutzverband, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwände zur Versiegelung unbebauter Fläche (FNP landwirtschaftlicher Fläche) - Einwände zur Planung, da Lage im WSG Zone II - Einwände, da randliche Lage im Zuständigkeitsbereich | <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird ge-</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | - Einwände, da hoher Flächenverbrauch durch Anordnung der Baufenster | sucht. |
| | | | Fläche 5 SO "Berggasthof": BPlan rechtskräftig | Kenntnisnahme |
| | | | Fläche 6 gepl. SO "Auf dem Moos" Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 5.4.2011 zum geplanten Bebauungsplan. Die Stellungnahme bleibt auch für die FNP-Änderung bestehend. | Kenntnisnahme Die Bebauungsplan-Stellungnahme wird beachtet. |
| | | | Bebauungsplanstellungnahme vom 05.04.2011, vom Landesnaturschutzverband, inhaltlich zusammen gefasst: Einwände zur Bewertung der Schutzgüter im Umweltbericht Anmerkungen zur Maßnahmenplanung Anmerkungen zur Pflanzgebotsliste Einwände zur Bilanzierung | Es handelt sich um Anregungen, die Festsetzungen zum Bebauungsplan-Entwurf betreffen. |
| | | | Fläche 7 "Altes Krankenhaus": BPlan rechtskräftig Fläche 8 " Straßenmeisterei": BPlan rechtskräftig Fläche 9 gepl. SO Dorfmitte", Neukirch": BPlan rechtskräftig Fläche 10 gepl. GE "Lochhäusle": BPlan rechtskräftig Fläche 11 "Moosmatt/ Kläranlage": BPlan rechtskräftig | Kenntnisnahme Das Planungsziel wird nicht weiter verfolgt. Kenntnisnahme Das Planungsziel wird nicht weiter verfolgt. |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>Fläche 12 gepl. GE "Rotenhof und Sportplatz"</p> <p>Aufgrund der massiven Eingriffe auf dem überwiegenden Teil der Fläche in die Schutzgüter Boden (Anmoor), Wasser (naturnaher Bachlauf), Landschaftsbild (charakteristische Tal-lage), Arten und Biotop (SPA-Gebiet: Milan, Wiesenbrüter u.a.) sowie Klima (Frischluffbahn) lehnen wir die Flächenausweisung ab. Diese Einschätzung wird durch den Umweltbericht gestützt. Weiterer Flächenverbrauch würde durch Verlegung des Sportplatzes entstehen. Die Herausnahme der Fläche wird begrüßt.</p> | <p>Kenntnisnahme Die Abgrenzung wurde angepasst. Die Fläche mit der neuen Bezeichnung „Rotenbauernhof“ befindet sich östlich der K 175 und greift nicht mehr in den Rohrbach ein. Im nördlichen Bereich befinden sich Böden mit der besonderen Bedeutung als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“. Bei Eingriffen ist hier mit einem erhöhten Kompensationsbedarf zu rechnen. Das Gebiet grenzt nunmehr im Nordwesten an das Vogelschutzgebiet an. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind vertiefende Untersuchungen u.a. zum Artenschutz durchzuführen.</p> |
| | | | <p>Fläche 13 "Vorderes Reibschental"</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum BPlan.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 02.05.2016, vom Landesnaturschutzverband, inhaltlich zusammen gefasst: Die Ausweisung der MI- und WA-Flächen wird kritisch gesehen, da noch für kleinere Gewerbebetriebe und Wohnhäuser Lücken im Bestand bestehen.</p> | <p>Im Stadtteil Rohrbach besteht eine große Nachfrage nach Wohnbauplätzen, aber auch nach gewerblichen Flächen zur Ansiedlung von unter anderem zwei kleineren Handwerksbetrieben. Die Fläche "Vorderes Reibschental" befindet sich in Privatbesitz und wird derzeit durch ein Bebauungsplanverfahren überplant. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einer Erweiterungsfläche für die Firma tw-elektric Müller, welche sonst keine Vorratsflächen mehr besitzt. Zudem haben zwei kleinere Handwerksbetriebe einen Flächenbedarf angemeldet. Diese sollen durch die Ausweisung von zwei Mischgebietsflächen planungsrechtlich gesichert werden. Beide Betriebe stammen aus dem Ortsteil Rohr-</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|---|
| | | | <p>Zudem greifen die Flächen in geschützte Nasswiesen ein.</p> <p>Weitere umsetzungsbezogene Anregungen und Hinweise auf Bebauungsplanebene werden vorgebracht.</p> | <p>bach. Die übrig bleibenden 1-2 Wohnbauplätze dienen als Abrundung des Baugebietes. In den nächsten Monaten wird das Bebauungsplanverfahren zur Erweiterung des Wohngebietes "Reibschenberg" eingeleitet. Hier sollen 6-8 Wohnbauplätze entstehen. Auch hierfür sind schon Interessenten vorhanden, welche dringend nach einem Bauplatz in Rohrbach suchen. Diese Fläche ist im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauland berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf die geschützten Biotope hingewiesen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung stehen nach dem Ergebnis der Umweltprüfung derzeit keine Konflikte der geplanten Ausweisungen entgegen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) sind vertiefende Untersuchungen, hier insbesondere zum Naturschutz, durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen zu formulieren.</p> <p>Die umsetzungsbezogenen Anregungen und Hinweise werden auf Bebauungsplanebene entsprechend behandelt.</p> |
| | | | <p>Fläche 15 gepl. GE "Dörfle"</p> <p>Soweit sich der BPlan auf die vorbelastete Fläche beschränkt, bestehen keine Einwände. Die durch die bestehende Nutzung verlorengegangene Biotopfläche ist zu ersetzen soweit dies nicht bereits geschehen ist.</p> <p>Die Herausnahme der Fläche wird aufgrund der §33-Wertigkeit begrüßt.</p> | <p>Kenntnisnahme Das Planungsziel wird nicht weiter verfolgt.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|------------------------------|---|--|
| | | | <p>Fläche 16 gepl. GE "ob dem Eck": BPlan rechtskräftig</p> <p>Fläche 17 "Parkplatz": BPlan rechtskräftig</p> | <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken</p> |
| | | | <p>Fläche 18 gepl. GE "interkommunales Gewerbegebiet"</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.08.2015 zum geplanten Bebauungsplan. Die Stellungnahme bleibt auch für die FNP-Änderung bestehend. Eine Rückmeldung auf unsere Stellungnahme liegt noch nicht vor.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet und im Bebauungsplanverfahren entsprechend eingearbeitet.</p> |
| | | | <p>Bebauungsplanstellungnahme vom 24.08.2015, vom Landesnaturschutzverband, inhaltlich zusammen gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhandene Baulücken, Unternutzungen und Leerstände sollen mit dem Bedarf abgeglichen werden. - Weitere umsetzungsbezogene Anregungen und Hinweise auf Bebauungsplanebene werden vorgebracht. - Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs | <p>Die Fläche dient als Reservefläche, um ortsansässigen Betrieben dringend benötigten Platzbedarf zu zusichern. Eine Liste mit Flächenangaben zu den zukünftigen Betriebsweiterungen ortsansässiger Betriebe wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die umsetzungsbezogenen Anregungen und Hinweise werden auf Bebauungsplanebene entsprechend behandelt.</p> |
| 17. | 04.05.2016 | Industrie- und Handelskammer | Wir haben zur 2. Fortschreibung des FNP keine Anregungen oder Bedenken. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 18. | 08.04.2016 | Handelsverband Südbaden | <p>Auf der Grundlage der uns von Ihnen überstellten Informationen kommt der Handelsverband zur Auffassung, dass mit Ausnahme der Fläche 6 keine weiteren Bereiche eine einzelhandelsbezogene Regelung berühren. Sollte dies dennoch von hier aus übersehen worden sein, so bitten wir um zeitnahe Informationen. Vorbehalte gibt es bei der vorgesehenen Ausweisung einer Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel (im Bereich "Auf dem Moos"). Hier werden von Seiten des Verbandes Bedenken vorgetra-</p> | <p>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung waren keine weiteren Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel enthalten.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|------------------------------------|---|--|
| | | | gen, weil es sich nicht um ein landesplanerisch ausgewiesenes Vorranggebiet handelt, wo allein "Großflächigkeit" zulässig wäre. | ein Einzelhandelsgutachten erstellt. Das zukünftige Angebot im Bereich „Auf dem Moos“ ist auf die Bedürfnisse der Stadt Furtwangen abgestimmt. |
| 19. | 04.05.2016 | Vermögen und Bau Baden Württemberg | Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach nicht berührt. Wir haben keine Änderungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 24. | 12.04.2016 | aquavilla GmbH | Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf 18 Flächen auf den Gemarkungen Furtwangen, Neukirch, Schönenbach, Rohrbach und Gütenbach bei denen Teiländerungen vorzunehmen sind. Dabei sind hinsichtlich des Wasserversorgers in der vorbereitenden Bauleitplanung die Flächen von Bedeutung die in Wasserschutzgebieten (WSG) liegen bzw. diese tangieren. Hiervon betroffen sind die Flächen: F4, Bauhof, liegt im WSG Dilgerhofquellen, Zone H, F5, BerggasthofBrend, grenzt an das WSG Katzensteig, Zone III, F7, Altes Krankenhaus, liegt mit einer Teilfläche im WSG Katzensteig, Zone II, F8, Straßenmeisterei, grenzt an das WSG Dilgerhofquellen, Zone 11. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Flächen F4 "Bereich Bauhof" und F5 "Bereich Krankenhaus" zu erwähnen, die in der Zone II des WSG'tes Dilgerhofquellen bzw. der Zone | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|-------------------------------|--|---|
| | | | <p>II des WSG'tes Katzensteig liegen. Die Quellen und die Tiefbrunnen stellen ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung Furtwangen dar und tragen erheblich zur quantitativen Sicherstellung der Wasserversorgung Furtwangen bei. Aus diesem Grunde sind bei der verbindlichen Bauleitplanung alle möglichen Schutzmaßnahmen (doppelwandige Rohrleitungsführung für Abwasserleitungen, Versickerung nur von nicht belastetem Oberflächenwasser, Lagerung wassergefährdender Stoffe etc.) zu berücksichtigen damit Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete durch die geplante Bebauung verhindert werden können. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen sind ebenfalls bei den Gebietsflächen zu berücksichtigen, die die Wasserschutzgebiete tangieren.</p> <p>Hinsichtlich der quantitativen Sicherstellung der Wasserversorgung für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft wird bezüglich des Wasserbedarfes bei der Aufstellung verbindlichen Bauleitplanung empfohlen eine Wasserbilanz zu erstellen. Ansonsten bestehen aus Sicht der aquavilla GmbH, Wasserversorgung, keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> | <p>In dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan zum Bereich Altes Krankenhaus, Fläche 7, wurden Schutzmaßnahmen durch entsprechende Maßnahmen beachtet.</p> <p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zum Bauhof wurde aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone II ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung führten dazu, dass das Planungsziel nicht weiter verfolgt wird. Ein neuer Standort wird gesucht.</p> <p>Im Rahmen der anderen Bebauungsplanverfahren, in denen ein Wasserschutzgebiet tangiert wird, wurden, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen formuliert.</p> <p>Die Empfehlung zur Wasserbilanz wird im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren beachtet.</p> |
| 25. | 14.06.2016 | Deutsche Telekom Technik GmbH | Vielen Dank für Ihre Informationen. Zu jedem Objekt haben wir ein Lageplanauszug beigefügt. Bitte beachten Sie unsere Kabeltrassen. | Die Kabeltrassen werden im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren beachtet. |
| 26. | 18.04.2016 | EGT Energie GmbH | Zur Fortschreibung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 29. | 18.04.2016 | Unitymedia BW | Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|--------------------------------------|--|---|
| | | | geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 36. | 22.04.2016 | Gemeindeverwaltung Schönwald | Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.04.2016 werden seitens der Gemeinde Schönwald keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 37. | 24.03.2016 | Gemeindeverwaltung Simonswald | Wir bedanken uns für das Überlassen der Planunterlagen zum genannten Flächennutzungsverfahren. Seitens der Gemeinde Simonswald bestehen keine Bedenken oder Anregungen. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 39. | 13.04.2016 | Gemeindeverwaltungsverband St. Peter | Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB und teilen mit, dass Belange, der GVV St. Peter nicht tangiert sind. Eine weitere Verfahrens-beteiligung ist nicht erforderlich. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 43. | 25.04.2016 | Ortschaftsrat Rohrbach | In der Sitzung am Donnerstag wurden folgende Punkte behandelt und beschlossen. <ul style="list-style-type: none"> • Bauantrag von Herrn Klaus Fehrenbach An- und Umbau des bestehenden Stalles zum Boxenlaufstall. Der Ortschaftsrat stimmte dem Baugesuch Einstimmig zu (6 Ja) • Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan am "Reib-schenbach" Der Ortschaftsrat hat keine Anregungen und stimmte der Vorlage Einstimmig zu. (6 Ja) 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Furtwangen/ Gütenbach. Der Ortschaftsrat nimmt die Vorlage zur Kenntnis, hat keine Anregungen und stimmte Einstimmig der Vorlage zu. (6 Ja) | Kenntnisnahme Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 44. | 26.04.2016 | Ortschaftsrat Schönenbach | Der Ortschaftsrat tagte am 25.04.2016. Anlass und allgemeine Planungsziele: Mit der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen - Gütenbach beab- | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|---|--------------------|
| | | | <p>sichtigt die Verwaltungsgemeinschaft 18 Teiländerungen durchzuführen, die sich seit der letzten Fortschreibung aus dem Jahr 2006 ergeben haben. Die städtebauliche Situation änderte sich insbesondere auf der Gemarkung Furtwangen seit der letzten Fortschreibung. Einerseits werden innerörtliche Flächen im Sinne der Innenentwicklung umgenutzt, andererseits erfordert die positive gewerbliche Entwicklung die Ergänzungs- und Neuausweisung von Bauflächen auf der Gemarkung. Es wurden diverse Bebauungspläne erlassen, welche nicht mit dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan in Einklang stehen. Um die Planreife dieser Bebauungspläne zu erreichen und die planungsrechtliche Situation der Stadt Furtwangen auf einen aktuellen Stand zu bringen ist die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes somit erforderlich.</p> <p>Des Weiteren soll die gewerblich-bauliche Entwicklung der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert werden. Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen - Gütenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2014 den Einleitungsbeschluss für die 2. Fortschreibung gefasst.</p> <p>Der Ortschaftsrat berät über die drei Flächen mit den entsprechenden Grundstücken welche Schönenbach betreffen und nimmt zu den übrigen Bereichen vom Stadtgebiet und den anderen Ortsteilen sowie Gütenbach entsprechend der Vorlage Kenntnis.</p> <p>Es erfolgte Zustimmung.</p> <p>Wohnbauflächen Es wird keine Neuausweisung von gesamtstädtisch bedeutsamen Wohnbauflächen vorgenommen. Der zukünftige Bedarf kann derzeit über den Bestand abgedeckt werden. Lediglich für die Gemarkung Rohrbach sollen im Bereich "Vorderes Reibschental" Wohnbauflächen ausgewiesen werden, um den Eigenbedarf in Rohrbach zu decken und der vermehr-</p> | |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>ten Anfrage für Wohnbauplätze im Ortsteil nachzukommen. Städtebaulich fungiert die Neuausweisung als Arrondierung. Nun zu den bereits bestehenden Wohnbauflächen im FNP 2010 für Schönenbach: <u>Bosacker</u>: 4,50 ha; Umsetzung 0,25 ha; Flächenpotential 4,25 ha <u>Lochbauernhof/Wanne</u>: 5,50 ha; Umsetzung erfolgt keine; Flächenpotential 5,50 ha <u>Hofbauernhof</u>: Größe 5,10 ha; Umsetzung erfolgt keine; Flächenpotential 5,10 ha Ergibt eine Summe von 15,10 ha welche noch zur Verfügung stehen. In der Fortschreibung sind keine neuen Wohnbauflächen vorgesehen.</p> <p>Es ergaben sich Detailfragen zum Bereich Schönenbach welche geklärt werden konnten.</p> <p>Dann die Erläuterung zu den Gewerblichen Bauflächen im FNP 2010. Der Flächenstatus ist nach derzeitigem / tatsächlichem Stand zum Einleitungsbeschluss der 2. Fortschreibung beschrieben: <u>Hofgrund (Fa. Reiner)</u>: Größe 2,00 ha; Umsetzung erfolgt 0,20 ha; Flächenpotential 1,80 ha <u>Linacher Weg</u>: Größe 1,10 ha; Umsetzung erfolgt keine; Flächenpotential 1,10 ha <u>Alter Bahnhof</u>: Größe 3,90 ha; Umsetzung erfolgt 0,30 ha; Flächenpotential 3,60 ha</p> <p>Diese im FNP 2010 geplanten gewerblichen Bauflächen sind derzeit nicht verfügbar oder konkreten Betriebserweiterungen vorbehalten. Die Verwaltungsgemeinschaft beabsichtigt daher mit der 2. Fortschreibung weitere gewerbliche Flächen zu prüfen und auszuweisen. Sie kommt damit den Zielen der Landesplanung und der Regionalplanung als Unterzentrum nach:</p> <p>Gemarkung Schönenbach (SB) SB10 Lochhäusle: geplante Ausweisung G (Gewerbe); Größe</p> | <p>Es besteht ein Flächenpotential von insgesamt 14,85 ha und nicht 15.10 ha.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>5,0 ha; Kategorie 2 = Aufstellung eines Bebauungsplanes, Änderung im Parallelverfahren.</p> <p>SB11 Moosmatte/Kläranlage G M (Gewerbe, Mischgebiet); Größe 9,8 ha; Kategorie 4 = Bestehender rechtsgültiger Bebauungsplan, Anpassung im Wege der Fortschreibung.</p> <p>SB12/14 Bereich Rotenhof und Sportplatz G (Gewerbe); Größe 7,3 ha; Kategorie 1 = Planungsziel 1 = beabsichtigte städtebauliche Entwicklung.</p> <p>Anmerkung von OV Hall: Das Gebiet "Lochhäusle" ist auch nur als G = Gewerbegebiet ausgewiesen wie der Linacher Weg. Im Gebiet "Lochhäusle" steht auch ein Industriebetrieb. Dies ist möglich; aber die Schallimmissionen dürfen diesbezüglich einen gewissen Pegel nicht überschreiten und der wird vom Gewerbeaufsichtsamt festgelegt. Dies im Rahmen der Einzel- Baugenehmigung.</p> <p>Der Bereich Rotenhof Sportplatz lässt sich bis auf die vorhandenen Strukturen Sportplatz, Uhrenfabrik, ehemaliges Gasthaus nur mit vielen Hürden zu einem größer flächigeren Gewerbegebiet überplanen (große Umweltauswirkungen, Retentionsflächen). Die nicht bebaute Fläche wird landschaftlich als hochwertig eingestuft. Sie werden daher nicht zur Ausweisung im FNP empfohlen.</p> <p>Das Gelände ist ursprünglich als Vorbehaltsfläche für Gewerbe geschaffen worden. Man kann es auch als sogenanntes "Tauschobjekt" bezeichnen und für andere, diesbezüglich nicht so wertvolle Flächen im FNP eintauschen, um entsprechendes Bauland für Gewerbe / Industrie in Furtwangen und seinen Ortsteilen zu schaffen. Eine Herausnahme empfahl OV Hall daher nachdrücklich nicht. In der Diskussion wurde die Weiterentwicklung des FNP begrüßt zumal ja schon im Vorfeld BBP erarbeitet und Baugenehmigungen erteilt wurden (z. B. "Lochhäusle Fa. Ketterer Druckguss").</p> | <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Lochhäusle wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt und eine Lärmkontingentierung festgesetzt.</p> <p>Das Planungsziel soll im verkleinerten Umfang als geplante gewerbliche Baufläche wieder mit aufgenommen werden.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|----------------------------------|--|---|
| | | | <p>Beschlussvorschläge:</p> <p>1. Der Ortschaftsrat Schönenbach stimmt der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach für die Flächen 10 "Lochhäusle", Fläche 11 "Moosmatte/Kläranlage und Fläche 12 "Rotenhof und Sportplatz" mit den jeweils zugeordneten Flurstücken zu.</p> <p>2. Von den übrigen Flächen wurde Kenntnis genommen Abstimmungsergebnis OR 25. April 2016: Für das Protokoll wurde seitens OV Hall 6 Zustimmungen bei Abstimmungsberechtigten festgehalten.</p> <p>Neinstimmen: keine Enthaltungen: keine</p> | Kenntnisnahme |
| 45. | 09.05.2016 | Stadtverwaltung Titisee-Neustadt | Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 03. Mai 2016 beschlossen, zum Entwurf keine Anregungen zu äußern. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| 46. | 13.04.2016 | Stadtverwaltung St. Georgen | Zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach bestehen seitens der Stadt St. Georgen keine Bedenken . | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken |
| | | | Eine weitere Beteiligung wird am Verfahren nicht gewünscht. | |
| 47. | 03.05.2016 | Stadtverwaltung Vöhrenbach | Der Gemeinderat der Stadt Vöhrenbach nimmt zu den o.g. Planungsverfahren wie folgt Stellung: | Kenntnisnahme |
| | | | Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Stadt Vöhrenbach keine Einwände gegen die beschriebenen Planungen. Sie widersprechen oder berühren nicht eigene Planungen. | |
| | | | Allerdings wird, wie schon bei vorausgehenden Bebauungsplanungen befürchtet, dass sich aufgrund der geplanten Überbauungen der Hochwasserabfluss der Breg in Richtung Vöh- | Entstehender Retentionsraumverlust ist bei jeder Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|-------------|--|--|
| | | | <p>renbach erhöhen könnte. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Stadt Vöhrenbach jüngst aus öffentlichen Haushalten geförderte Maßnahmen mit einem Kostenvolumen in siebenstelliger Höhe getätigt hat, um die besiedelten Flächen auf Gemarkung Vöhrenbach vor einem hundertjährigen Hochwasser der Breg zu schützen. Es wird befürchtet, dass diese Bemühungen nun ein Stück weit zunichte gemacht werden, wenn in Furtwangen vermehrt Flächen ohne Ausgleich an anderer Stelle versiegelt werden. Außerdem ist dann damit zu rechnen, dass der Stadt Vöhrenbach zeitnah weitere Hochwasserschutzmaßnahmen abverlangt werden, um den Hochwasserschutz wiederum gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Hierdurch würde der städtische Haushalt möglicherweise erheblich belastet. Von den nachteiligen Auswirkungen etwaigen Hochwassers wären ferner gewässernahe Flächen im Eigentum der Stadt Vöhrenbach betroffen, etwa das gemeindliche Freibad sowie Straßenflächen und angrenzende besiedelte Flächen. Weiter befürchtet Stadt Vöhrenbach aufgrund möglicherweise veränderten Hochwasserverhaltens Zwangspunkte für die eigene Bauleitplanung. Die Belange des Hochwasserschutzes haben zu Recht eine erhebliche Bedeutung, der die Stadt Vöhrenbach bei der eigenen Bauleitplanung Rechnung tragen muss. Der vorliegenden Flächennutzungs- und Bebauungsplanung kann daher von Seiten der flussabwärts liegenden Nachbarstadt Vöhrenbach nur dann zugestimmt werden, wenn prüfbar nachgewiesen wird, dass sich trotz der geplanten Neubebauungen und des damit verbundenen Wegfalls von Retentionsflächen durch die Schaffung entsprechender Ausgleichsflächen der zu erwartende Hochwasserabfluss im Vergleich zu den bisher vorliegenden Daten nicht erhöht. Dabei sind bei der Berechnung der zu erwartenden Abflussmengen auch die seit der letzten Betrachtung neu hinzugekommenen Baugebiete in den Tal-Auen und die damit verbundene Reduzierung von Retentionsflächen zu berücksichtigen. Eine Überprüfung dieses Nachweises und eine Bestätigung</p> | <p>möglichst zeitgleich auszugleichen. Dies ist bei jedem Genehmigungsverfahren Bestandteil bzw. Auflage. Sämtliche Vorhaben der Stadt Furtwangen wurden im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Der durch Baumaßnahmen verloren gehende Retentionsraum wird durch geeignete Maßnahmen wieder hergestellt, sodass dadurch keine Nachteile für die Stadt Vöhrenbach oder andere Unterlieger entstehen, Großflächige Entsiegelungsmaßnahmen oder Hochwasserrückhaltebecken sind seitens der Stadt Furtwangen nicht geplant. Andererseits ist beabsichtigt/geplant, mit entsprechenden Maßnahmen entlang der Breg, durch Abtrag einer Oberbodenschicht auf landwirtschaftlichen Flächen, für künftige Vorhaben eine Art „Retentionskonto“ anzulegen. Durch die Neuausweisungen im FNP werden keine hochwassergefährdeten Bereiche (HQ100 Hochwassergefahrenkarten) überplant.</p> |

| Nr. | Datum | Behörde/TÖB | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|------------|---------------|---|---|
| | | | der dort gemachten Aussagen durch die Fachbehörde wird Voraussetzung für eine zustimmende Stellungnahme durch die Stadt Vöhrenbach als betroffene Nachbargemeinde sein. | |
| 48. | 30.03.2016 | Netze BW GmbH | Wir haben zu Ihrem Flächennutzungsplanverfahren keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen. Der Regionalbereich Rheinhausen ist nur in den Flächen 4 bzw. 8 (Bauhof), 9 (Dorfmitte), 16 (Ob der Eck) 17 und 18 (interkommunales Gewerbegebiet) betroffen. In den betroffenen Bereichen sind wir bereits über Bebauungspläne einbezogen. Gegen die Fortschreibung des FNP bestehen unsererseits keine Einwände. Unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. | Kenntnisnahme Keine Anregungen und Bedenken Kenntnisnahme |

| Nr. | Datum | Öffentlichkeit | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---------------|--------------------|
|-----|-------|----------------|---------------|--------------------|

Folgende **schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit** gingen bei der Stadt ein:

| | | | | |
|-----|------------|----------|---|--|
| 01. | 09.05.2016 | Bürger 1 | <p>Im Rahmen der Beteiligung der Bürger an dem öffentlich ausgelegten FNP möchten wir folgende Anregung und Bedenken äußern:</p> <p>Unter Ziffer 12.5.1 der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sind "Bauflächen und Grünflächen in Überlagerung mit einer Überschwemmungsfläche im FNP vorgesehen."</p> <p>In dem zeichnerischen Teil- FNP, Fläche 6, reicht diese Überschwemmungsfläche direkt an die Gebäulichkeiten der dortigen KFZ-Werkstatt Kuner heran. Eine bauliche Erweiterung dieses Gewerbebetriebes nach Osten ist insoweit nicht möglich.</p> <p>Durch die in früheren Jahren beanspruchten Flächen für Landstraße L 173 und Gehweg, dem Ausbau der Obertalstraße sowie Begradigung des öffentlichen Gewässers "Breg" wurde dieses gewerblich genutzte Baugrundstück für öffentliche Flächen stark dezimiert. Der Bestand dieses Gewerbebetriebes ist gefährdet, wenn eine bauliche Nutzung in Richtung Osten durch die vorgesehene unmittelbar angrenzende Überschwemmungsfläche unmöglich gemacht wird.</p> <p>Durch die Verlegung des Engelgrundbaches um rund 100 m in Richtung Osten mit neuer Einmündung in die "Breg" wird diese vorgesehene Überschwemmungsfläche stark entlastet.</p> <p>Wir beantragen hiermit, die im FNP vorgesehene Überschwemmungsfläche um rund 10 ar in Richtung Osten zu verschieben, um eine betriebliche Erweiterung der KFZ-</p> | <p>Wird entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan-Entwurf korrigiert. Die Überschwemmungsflächen überlagern sich nur mit den Grünflächen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Eine Verlegung der im FNP bereits vorhandenen Überschwemmungsflächen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Auf dem Moos“ unter-</p> |
|-----|------------|----------|---|--|

| Nr. | Datum | Öffentlichkeit | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|--|---|
| | | | <p>Werkstätte Kuner nach Osten für die nächsten Jahre zu gewährleisten.</p> <p>Gemäß Ziffer 12.2 wird die Lage des Grundstücks und des vorgesehenen Überschwemmungsgebietes klar zum Ausdruck gebracht. Insoweit liegt die geplante Überschwemmungsfläche im Osten der Innenstadt Furtwangen und wird durch die Brücke über die "Breg" von dem Gebiet zwischen § 34 und § 35 BauGB klar abgegrenzt. Diese flächenmäßig sehr kleine Größe des vorgesehenen Überschwemmungsgebietes östlich der Innenstadt stellt insoweit auch einen "Fremdkörper" in dieser Lage und Umfang in der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Stadt Furtwangen mit der Verbindung zum Ortsteil Schönenbach dar. Nach einer Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Donaueschingen ist der Beginn der Retentionsflächen erst östlich ab der Brücke über die "Breg" geplant. In dem Satzungsentwurf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Breg auf Gemarkung Schönenbach vom 13.11.1992, § 1 Abs. 2, ist das Baugrundstück eindeutig nicht als Retentionsfläche bezeichnet. Die näheren Einzelheiten können Sie aus dem beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 1.000 entnehmen. Anlage einfügen</p> | <p>sucht.</p> <p>Die Überschwemmungsfläche wird entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan-Entwurf „Auf dem Moos“ im FNP korrigiert.</p> |

| Nr. | Datum | Öffentlichkeit | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|-----|-------|----------------|---------------|--------------------|
| | | | | |